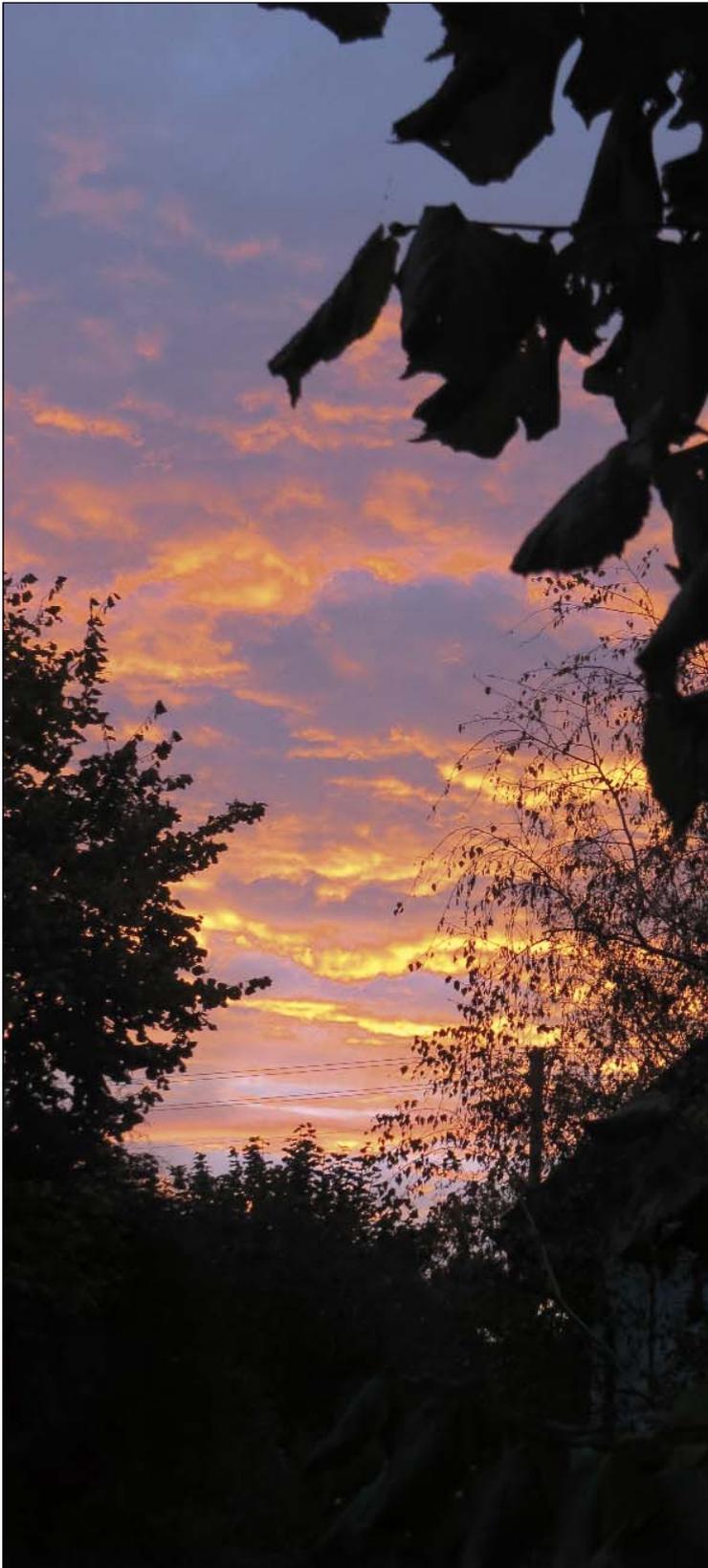


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2014



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Pro Justiz: Einladung zur Podiumsdiskussion	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtische	4
MAV-Service	5
Die Kanzlei als Ausbilder	6

Aktuelles

Aktuelles	6
Pro Justiz auf dem 70. DJT	7

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Interessante Entscheidungen	9
Interessantes	17
Personalia	18
Leserbrief	18
Nützliches und Hilfreiches	19
Impressum	20
Neues vom DAV	22

Buchbesprechungen

Schmidt: Handelsrecht	23
NOMOS Justiz-Reform-Paket: Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.): Gesamtes Kostenrecht Justiz, Anwaltschaft, Notariat	24
Schneider, Hagen: Gerichtskosten nach der neuen GNotKG	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	26
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----



Editorial

Ziemlich unbemerkt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | die Übernahme von PKH und VKH Mandaten ist für jede /n Anwältin / Anwalt Ehrensache. Das ist unser Beitrag für einen ungehinderten Zugang zum Recht auch für diejenigen, die sich die Wahrnehmung ihrer Interessen sonst nicht leisten könnten. Wer Recht hat, darf sich nicht durch die finanzielle Leistungsfähigkeit entscheiden.

Bereits vor einigen Jahren hat der BGH (Beschluss vom 08.12.2010 – XII ZB 38/09, AnwBl. 2011, 230) dazu eine folgenreiche Entscheidung getroffen: Der Anwalt vertritt seine PKH-Mandanten nicht nur bei der Antragstellung und der jeweiligen Hauptsache, sondern auch im PKH-Überprüfungsverfahren. Und da können schon mal Laufzeiten von bis zu 8 (!) Jahren bei Ratenzahlungen zusammenkommen. Bekanntermaßen ist Papier zwar geduldig, die Entscheidung aber leider alles andere als ein Papiertiger. So werden auch in München immer mehr Anwälte von allen Gerichtszweigen angeschrieben und um Mithilfe im Überprüfungsverfahren gebeten. Können Sie diese Hilfe nicht oder nicht fristgerecht leisten, droht die Rückzahlung der empfangenen Vergütung.

Der DAV macht sich bereits seit längerem für eine Änderung dieser Praxis stark, bislang leider ohne Erfolg. Die Initiativen hierzu werden fortgeführt. Einstweilen verlagert sich der Handlungsbedarf akut in die eigene Praxis. Abhilfe besteht sicher darin, Mandanten nicht mehr im PKH Antragsverfahren zu vertreten. Wem das zu unsicher ist, scheint auf die Beschränkung der Vollmacht verwiesen. **Bereits im Anwaltsblatt 2014, Heft 4 (Seite 322 f.) ist hierzu von Sabrina Reckin ein sehr lesenswerter Artikel erschienen, den ich Ihnen nur wärmstens ans Herz legen kann. Er ist übrigens auch über die DAV Homepage im Archiv des Anwaltsblattes abrufbar.**

Beim Thema „Recht nicht nur für Privilegierte“ fällt mir noch etwas anderes – ziemlich Unbemerkt – ein. Wir befinden uns mitten im Gedenken an die Entstehung der deutschen Einheit vor 25 Jahren. Die Monate Oktober und November bieten reichlich Anlässe, um sich einzelne Aspekte des Zusammenwachsens der beiden deutschen Staaten (?) noch einmal genauer vor Augen zu führen. Wir sollten die Chance nutzen, dies mit den noch lebenden Zeitzeugen zu tun. Das sogenannte „DDR-Unrecht“ ist längst noch nicht aufgearbeitet, trotz Stasi-Untersuchen-Behörde und der Beteiligung von DDR Bürgerrechtlern an gesamtdeutschen Staatsfunktionen. Was steckt dahinter? Nächstes Jahr begehen wir den siebzigsten Jahrestag des Endes des Dritten Reiches. Ich habe den Eindruck, dass vor allem wir Juristen erst jetzt und sehr langsam bereit sind, uns mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Das ist auch nachvollziehbar: Täter und Opfer sind inzwischen (fast alle) verstorben und die Funktionen, die sie bekleideten, mit der übernächsten Generation nachbesetzt. Wir können die notwendige Auf-

arbeitung also mit „ausreichend“ Abstand „betreiben“.

Vor zwei Jahren erschien sehr unbemerkt ein weiteres Buch von Dr. Reinhard Weber, Rechtsnacht – Jüdische Justizbedienstete in Bayern nach 1933. Herausgeber ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dort kann es auch bestellt werden. Ich empfehle dringend, dies auch zu tun. Wer dieses Buch (rund 200 Seiten) liest, verliert hoffentlich den kühlen, distanzierten Abstand der „mit später Geburt begnadeten Generationen“ „zum Leben der anderen“ oder scheinbar Vergessenen. Zu Recht weist Christoph Schaeffgen darauf hin, dass private Zivilcourage in Diktaturen nur dann eingefordert werden kann, wenn irgendjemand, zumindest das Völkerstrafrecht, das Rechtsgefühl der Opfer bestätigt (in Ilona Riedel-Spangenberg, Die Aufhebung diktatorischer Unrechtsurteile, 2001. S. 144 ff.).

Bedenken wir das bitte auch bei den Problemen des juristischen Alltags und am Stammtisch.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Pro Justiz

Münchener Anwaltverein e.V.

Einladung

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zur

Podiumsdiskussion zum Thema "Die elektronische Gerichtsakte"

Dienstag, 25. November 2014 – 18.00 Uhr s.t.
Künstlerhaus München, Clubetage

Podiumsdiskussion mit folgenden Teilnehmern:

Dr. Thomas Dickert, Bayr. Staatsministerium für Justiz; Leiter der Abteilung B - Finanz- und Bauwesen, IT, Geschäftsstatistik

Walter Groß, 1. Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins e.V. und Direktor des AG Fürth

RAin Stefanie Haizmann, 1. Vorsitzende Anwaltverein Regensburg

Peter Hofmann, Vorsitzender des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e. V.

RAin Michaela Landgraf, erweiterter Vorstand Pro Justiz e.V. und Vorstandsmitglied Münchener Anwaltverein e.V.

Moderation:

Jupp Joachimski, Vorsitzender Richter am BayObLG a.D.

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Schreibtisch 3.0?

Als ich im letzten Heft an dieser Stelle von den sportlichen Herausforderungen der kommenden Wochen schrieb, hatte ich im Guten wie im Bösen nur eine schwache Ahnung davon, was auf mich zukommen sollte (kleine Auswahl: spannende Diskussionen in Berlin und München zu Anwaltsthemen in der Bandbreite von ReNoPat bis Syndikus, persönlich bereichernde Erlebnisse in Istanbul mit Kollegen, herausfordernde Arbeitsaufgaben in der eigenen Kanzlei, bei denen aber die Tücke im Detail den Zeitplan immer wieder zur Makulatur werden lässt, on top eine unvorhergesehene Allergie – worauf wohl? –, eine gelungene Fortbildung auf Sylt, statt wie vor Monaten einmal angedacht mit Anschluss-erholung nun auf den notwendigen Aufenthalt und Hin- und Rückfahrt reduziert, das Bahnstreik-Erlebnis einer Übernachtung im „Hotelzug“ mit kalter und zu effizienter Klimaanlage). Ende vom Lied: ein aufgelaufener Postberg, eine Erkältung und erzwungener Verzicht auf die Mitgliederversammlung des Vereins, von der ich hier nun nicht berichten kann (weil ich mangels Zeitreserven auch das Protokoll noch nicht lesen, geschweige denn mich mit den glücklicheren Vorstandskollegen über den Verlauf der Versammlung austauschen konnte).

Wieder auf dem Weg der Besserung, aber noch voll mit der Zähmung der wild gewordenen Akten auf und Löschung der Feuer um den Schreibtisch beschäftigt, habe ich in meiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des DAV am vergangenen Sonntagabend nach der Büroschicht noch kurz einen Staatsempfang besucht und dabei festgestellt, dass **offensichtlich schon länger einiges an mir vorbei gezogen** ist. Schon im März dieses Jahres hat Bayern unter dem Titel „**Montgelas 3.0**“ seine Digitalisierungsstrategie vorgestellt (was sich dahinter konkret verbirgt, konnte ich mangels Zeitreserven noch nicht ermitteln). Sonntagnacht habe ich dann jedenfalls vom volldigitalisierten Schreibtisch, der sich selber strukturiert, schreibt, ordnet und korrigiert geträumt – vielleicht gelingt es ja in der Zukunft, hier neue Ressourcen zu erschließen, bis dahin macht sich der aufgestaute Stress bei mir in heftiger Belustigung über einen Begriff Luft, der irgendwie schon gut zur silbernen Skulptur auf dem Promenadeplatz passt.

Keine Skulptur, sondern einen verdienten Orden, das schmucke **Bundesverdienstkreuz am Band** hat vor kurzem der Vorsitzende des Augsburger Anwaltvereins, Herr Kollege Dr. Lutz, erhalten. Ein herzlicher Glückwunsch hierzu aus München!

Jetzt noch ein Wort in eigener Sache: Im letzten Heft konnten Sie die Buchbesprechung unseres Mitglieds, Herrn Kollegen Dr. Hettinger, zum Buch „Vorsicht Rechtsanwalt“ lesen. Ich hatte bei der Endredaktion nach Lektüre die Druckfreigabe erteilt. Zum veröffentlichten Beitrag hat uns ein Leserbrief des Autors selbst, Dr. Wagner, erreicht. Mir und auch Kollegen Dr. Hettinger lag es fern, Dr. Wagner beleidigen zu wollen. Die

„kundigen Thebaner“ bereuen deshalb gemeinsam rückblickend, dass sie sich nicht an den Grundsatz „fortiter in re, suaviter in modo“ gehalten haben. Die gewählte scharfe Formulierung vernebelt – auch das bedauern wir gemeinsam – den Kern der Kritik, ein simples „naiv und blauäugig“ zum Beispiel hätte dem Zweck besser gedient. Zukünftig wird also verbal „abgerüstet“. **Der Leserbrief von Dr. Wagner ist auf Seite 18 in voller Länge abgedruckt.**

Bis zum Wiederlesen versuche ich, nach dem wohl als gescheitert zu betrachtenden multilokalem Versuch der Selbstüberholung, wieder in die Spur zu kommen. **Ihnen ein gutes in-der-Spur-Bleiben** beim beginnenden Endspurt zum Jahresende, in der Ruhe liegt die Kraft.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

In eigener Sache:

Im Januar werden keine Mitteilungen aufgelegt. Die letzte Ausgabe des Jahres 2014 ist die Mitteilung vom Dezember. Danach erscheint Anfang Februar 2015 das Doppelheft Januar/Februar 2015.

Damit Ihre Mitteilungen Sie auch erreichen, bitten wir um rechtzeitige Meldung bei Umzug, Kanzleiwechsel, Änderung der Kontodaten etc.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zi. 63
80335 München

per Fax an: 089 55027006

per Mail an: info@muenchener-anwaltverein.de

Vielen Dank.

Neues vom Münchener Modell

7 Jahre Elternberatung bei häuslicher Gewalt im Rahmen des Sonderleitfadens des Münchener Modells

Als geschlechtsspezifisches Kooperationsprojekt im Feld häusliche Gewalt, nehmen die Beratungsstelle der Frauenhilfe und das Münchner Informationszentrum für Männer (MIM) gemeinsam den Bedarf von Kindern nach Schutz und Sicherheit, sowie nach Umgang mit beiden Elternteilen in den Blick. Auf der Basis einer über Jahrzehnte gewachsenen, vertrauensvollen Zusammenarbeit einer Opfer- und einer Täter-einrichtung, haben wir uns gemeinsam Schritt für Schritt spezialisiert und aneinander entwickelt.

4 |

Vor Beginn der Elternberatung liegt ein in der Regel vom Vater gestellter Antrag auf Umgang mit seinem Kind beim Familiengericht vor. Das befassete Jugendamt regt idealerweise rechtzeitig an, die Elternberatung bei häuslicher Gewalt bereits zu der Anhörung hinzuzuziehen. Voraussetzung für eine Fallannahme ist eine gerichtliche Vereinbarung beider Elternteile in der Anhörung sich eigenverantwortlich und durch uns fachlich gesteuert, in einen Prozess der Umgangsanhörung zu begeben. Ziel ist ein gesicherter Brückenbau in langfristig, tragfähige, für die Kinder förderliche Umgangsregelungen.

Klassischerweise liegen in Fällen häuslicher Gewalt im Gerichtssaal sehr unterschiedliche Schilderungen der Elternteile, besonders bezüglich der miterlebten oder erlebten Gewalt von Kindern und Müttern, vor. Zur Einschätzung der Gefährdungssituation für Kinder und auch Mütter nehmen wir uns die notwendige Zeit nach der ersten Anhörung die Puzzelsteine der Geschichte aus verschiedenen Perspektiven an verschiedenen Standorten im Sinne des Kindeswohles zu sondieren. Besonders im Zuge der schnellen Terminanberaumungen im Rahmen der FGG Reform und angesichts der Tatsache, dass sich bei häuslicher Gewalt Mutter und Vater nicht auf gleicher Augenhöhe begegnen können, ist dies für den Kinderschutz notwendig. Familienrichter nutzen uns in der Anhörung im Sinne einer Dolmetscherfunktion für diese Situation. Immer wieder hilfreich für den gesamten Beratungsprozess ist, wenn befassete Rechtsanwälte sich wie im Verhaltenskodex der Münchner Anwaltsinitiative beschrieben, auf eine sachliche Kommunikation beschränken, die keine Abwertungen transportiert. Auch für Professionelle ist es nicht einfach sich, in einem System häuslicher Gewalt, dieser Dynamik zu entziehen.

Besonderes Kennzeichen unseres Beratungsverfahrens ist eine erhöhte Transparenz bezüglich der Gefährdungssituation. Beide Eltern unterschreiben zu Beginn der Beratung verpflichtend Schweigepflichts-entbindungen. Dies bezieht sich besonders auf MIM, die Frauenhilfe, das Familiengericht, das fallverantwortliche Jugendamt, Verfahrensbeistände oder auch Rechtsanwälte.

Mutter und Vater gehen zunächst getrennt voneinander in Beratungen bei der Frauenhilfe und dem Münchner Informationszentrum für Männer. Mütter arbeiten daran, Schutz und Sicherheit für sich und das Kind herzustellen und die Bedarfe des Kindes in den Focus zu stellen. Hierbei beginnen sie einen notwendigen, eigenen Stabilisierungsprozess zu durchlaufen. Väter arbeiten an ihrem Gewaltproblem und den Auswirkungen auf das Kind und die Mutter. Sie nehmen im Verlauf der Beratung regelhaft an einem intensiven Gruppenprogramm im Männerberatungs-zentrum teil. Im Rahmen der Einzelberatungen mit den Müttern lernen wir in der Frauenhilfe die Kinder kennen und geben

ihnen einen eigenen Platz. Die spezifischen Bedarfe und Wünsche der Kinder werden vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt und der weitergehenden sich abzeichnenden Beziehungsqualität zu Mutter und Vater, möglichst differenziert in den Blick genommen. In Kooperation mit MIM werden die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes an den Vater transportiert. Bei Bedarf werden spezifische Hilfen für das Kind angeregt. Gelingt es dem Vater, sich an Regeln und Vereinbarungen zu halten, und die Mutter kann hierüber ein Minimum an Zutrauen aufbauen, so sondieren wir die Möglichkeit gemeinsamer Elterngespräche mit beiden Beratern. Diese finden dann unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen statt. Manchmal stoßen wir an dieser Stelle an Grenzen, wenn Väter nicht oder nicht erfolgreich an ihrem Gewaltproblem arbeiten, oder Mütter unter Traumafolgestörungen leiden und wir deswegen keine gemeinsamen Gespräche durchführen können. Sind Elterngespräche, mit Einverständnis der Mutter möglich, streben wir zunächst von uns begleitete Vater-Kind-Interaktionskontakte an. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Destabilisierungsgefahr für das Kind besteht, und Kontakt von ihm nicht abgelehnt wird. Väter erhalten hier die Chance spezifische Hilfestellungen und Anregungen zu erhalten, um Vertrauen aufzubauen und in einen förderlichen Kontakt zu ihrem Kind zu kommen. Ist der Verlauf positiv, entwickeln die Eltern in weiteren Elternberatungen den Weg in einen begleiteten Umgang.

Ein positiver Beratungsprozess bedeutet für die Kinder eine spürbare Entlastung, dass die Mutter gemeinsam mit der Beraterin, die Ruhe und Sicherheit zu Hause in den Blick nimmt und ein Berater von MIM gleichzeitig mit dem Vater hieran arbeitet. Betroffene Kinder erfahren, dass Schlagen und Schimpfen nicht in Ordnung sind, die eigene Wahrnehmung wird so bestätigt. Ein weiterer angestrebter Effekt ist die Entlastung der Kinder aus den Loyalitätskonflikten gegenüber den Eltern. Gelingt diese Arbeit, berichten Mütter davon, dass es für das Kind wieder möglich geworden ist entspannt zu spielen, zu Hause zu lachen, einfach wieder Kind zu sein.

Erfahrungsgemäß benötigt der Prozess der Begleitung der Eltern und Kinder eine längere Zeitspanne, um wirksam zu sein. Die Anzahl der gerichtlichen Anhörungen reduziert sich regelhaft auf diesem Weg. In einzelnen Fällen scheren Väter ungeduldig aus, indem sie neue Anträge beim Familiengericht stellen. Hilfreich ist, wenn Familienrichter den Vater an dieser Stelle wieder in den Beratungsprozess zurückverweisen. Neben der Freude über förderliche Umgangsanhörungen, stoßen wir an unterschiedliche Grenzen bezüglich der Väter, Mütter oder Kinder. Diese Grenzen werden von uns an das Familiengericht und das Jugendamt berichtet. Es werden so passgenauere Entscheidungen möglich, die in aller Regel ein Stück mehr Kinderschutz bedeuten.

Informationen über die Elternberatung bei häuslicher Gewalt im Münchener Modell befinden sich zum Download auf der Homepage www.frauenhilfe-muenchen.de.

Barbara Hanke,
Dipl. Sozialpädagogin
Beratungsstelle der Frauenhilfe München

MAV-Themenstammtisch

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Die Teilnehmer sollen die Möglichkeit haben sich über aktuelle Probleme und Fälle aus den jeweiligen Rechtsbereichen auszutauschen einschließlich Erfahrungen über die Praxis bei Gerichten und Ämtern.

Der nächste Stammtisch ist angesetzt für den 10. November 2014 um 19.00 Uhr im Augustinerkeller in der Arnulfstr. 52, 80335 München. Für die Reservierung wird um frühzeitige Kontaktaufnahme per E-Mail gebeten unter: mail@fritzsche.eu

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Familienrecht

Die weiteren Stammtisch-Termine sind:

Dienstag, 25. November
Dezember kein Termin

jeweils 18.30 Uhr im Literaturhaus
Salvatorplatz 1, 80333 München

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Um Anmeldung wird mindestens einen Tag vorher wegen der Reservierung des Tisches gebeten. Sollten Themen diskutiert werden, kann auch ein ruhiges Nebenzimmer reserviert werden.

Vorschläge für Themen und auch für Nebenzimmer in zentraler Lage werden gerne entgegengenommen.

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 04.12.2014 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan's“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt.

Herr Kollege Reinhard Gerle/Kanzlei Hannemann u. Partner Augsburg/München wird zum Thema: **„Baumangel als Schaden, insbesondere fiktive Abrechnung auf Basis der Mangelbeseitigungskosten?“** referieren.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan's“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie

RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Termine veröffentlichen wir nach Bekanntgabe des Initiators auf der MAV- Homepage.

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Themenstammtisch Erbrecht

Das nächste Treffen wird am 14.01.15 ab 19.00 Uhr wieder im Ratskeller stattfinden. Der genaue Tisch ist an der Rezeption erfragbar. Thema wird diesmal „Honorare verhandeln“ sein. Um Anmeldung wird gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de oder
Telefon: 089 - 74 11 20 50

Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

| 5

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr.**

Telefon: 0175 915 70 33.

Die Kanzlei als Ausbilder

Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Mitte September wurde die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenplans im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Neuregelung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der novellierten Verordnung bereits bestehen, können nach der neuen Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Im Rahmen der betrieblichen Ausbildung soll nach der Verordnung künftig mehr Wert auf die Mandanten- oder Beteiligtenbetreuung gelegt werden. Außerdem sollen den Fachangestellten die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr sowie Grundzüge des Wirtschaftsrechts näher gebracht und dem zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr u.a. durch die Vermittlung von englischen Sprachkenntnissen Rechnung getragen werden.

Weiterführende Informationen:

- ReNoPat-Ausbildungsverordnung v. 29.08.2014 (BGBl. I 2014, 1490)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 14/2014 v. 10. Oktober 2014)

assessor-examen.de

Seit Ende 2012 bietet die Deutsche Anwaltakademie einen

Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examensklausuren.

Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:
<http://www.assessor-examen.de>

Aktuelles

Syndikusanwälte: Rechtsgutachten zu den BSG-Urteilen

Der Direktor des Instituts für Versicherungsrecht der Universität zu Köln, Prof. Dr. Christian Rolfs, hat im Auftrag der Bundesvereinigung der Arbeitgeverbände (BDA) ein Rechtsgutachten zu den durch die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. April 2014 aufgeworfenen Rechtsfragen erstattet.

Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass Syndikusanwälte, die über bestandskräftige Befreiungsbescheide verfügen, auf deren Fortbestand vertrauen können, solange sie noch immer dieselbe Beschäftigung ausüben, für die sie befreit worden sind. Nach dem Gutachten können auch bei restriktiver Interpretation der BSG Urteile sowohl Personen, denen anlässlich eines Arbeitgeberwechsels eine schriftliche Bestätigung über die Befreiung von der deutschen Rentenversicherung erteilt wurde, als auch Personen, die einen Befreiungsbescheid ohne Nennung eines konkreten Arbeitgebers erhalten haben, auf deren Fortbestand vertrauen. Des Weiteren genießen Personen Vertrauensschutz, die bis zum 2. April 2014 bei der DRV Bund eingehend, eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt haben und diese unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Verwaltungspraxis (Vier-Kriterien-Theorie) auch erhalten hätten.

Das Gutachten wurde von der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) zusammengefasst und ist über die Webseite des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen abrufbar (http://vsw-ra-nw.de/fileadmin/documents/2014_0814_Brief2.pdf). Im Übrigen verweist die RAK München auch auf das umfassende Gutachten von Becker in ZfA 2014, S. 87-129, der ebenfalls den Vertrauensschutz in den Vordergrund stellt.

(Quelle: RAK München, Newsletter 09/2014 vom 30. September 2014)

Neuregelungen von anwaltlichen Informationspflichten

Seit 01.11.2014 gelten die im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken festgelegten Darlegungs- und Informationspflichten für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen. Der neu in die BRAO eingefügte § 43d verlangt unter anderem bei der Geltendmachung von Forderungen die Angabe des Forderungsgrundes bei Verträgen, eine konkrete Darlegung des Vertragsgegenstandes und die Nennung des Datums des Vertragsschlusses. Der Rechtsanwalt soll daneben auch auf Anfrage über die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses informieren.

Die BRAK hatte sich seinerzeit nachdrücklich gegen diese Neuregelung ausgesprochen. Berufspflichten, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dienen und dem Anwalt bei der Vertretung der Interessen seines Mandanten Einschränkungen unterwerfen, seien geeignet, das besonders gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen, heißt es in der entsprechenden Stellungnahme.

Weiterführende Links:

- § 43d BRAO
<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/43d-brao/>
- Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BGBl. I 2013, 3714 ff.)
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2014/ausgabe-15-2014-v-24102014.news.html#h154217>
- Stellungnahme der BRAK zum Regierungsentwurf (StIn.-Nr. 5/2013, Februar 2013)
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/februar/stellungnahme-der-brak-2013-05.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 15/2014 v. 24.10.2014)

Neue Zwangsvollstreckungs-Formulare zum 01.11.2014

Erneut wurden im Bereich der Zwangsvollstreckung die zwingend zu verwendenden Formulare geändert. Die neuen bundeseinheitlich und verbindlich eingeführten Formulare sind an die aktuelle Rechtslage an-

gepasst und auf der Grundlage von Praxiserfahrungen überarbeitet und weiterentwickelt worden.

Dies betrifft

- den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gemäß § 758a ZPO,
- den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen und
- den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen.

Unter anderem sind die Formulare an die Vorschriften für das SEPA-Zahlungsverfahren (Single Euro Payments Area) angepasst. Zudem ermöglicht die neue Verordnung eine flexiblere Antragstellung. So muss z.B. nicht mehr das komplette Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingereicht werden, sondern nur noch die Seiten, die Eintragungen enthalten. Auf die Einreichung eines solch verkürzten Antrags ist nun mit einem Kreuz auf der ersten Seite ("Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten...") hinzuweisen. Auch sind nun Angaben in Freitextfeldern oder auf separaten Anlagen möglich.

Bisher galt eine Übergangsfrist, in der die alten Formulare noch verwendet werden konnten. **Seit 01.11.2014 ist die Antragstellung auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit den alten Formularen unzulässig.** Hier sind die neuen Formulare zwingend erforderlich.

Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung können zulässig noch bis zum 01.06.2015 unter Verwendung der alten Formulare gestellt werden. Danach sind auch hier die neuen Formulare zu verwenden.

Wie zu erwarten, sind auch zu den neuen Formularen nach kürzester Zeit Diskussionen zwischen Anwendern und Justiz entbrannt.

Formulare finden Sie z.B. unter

<http://www.justiz.de/formulare/index.php>

[Anmerkung der Redaktion: Im November finden auf Grund der großen Nachfrage zwei Intensiv-Seminare zum Thema Zwangsvollstreckung statt. Unter dem Titel „Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014. Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung - Neue Formulare: Neues zu PfüB und GV-Auftrag“, werden auch die neuen Formulare behandelt. Eine detaillierte Beschreibung der Veranstaltung finden Sie auf Seite 16 des Seminarprogramms in der Heftmitte.]

Briefwahl für Vorstandswahlen soll ermöglicht werden

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer diesjährigen Herbsthauptversammlung beschlossen, beim Gesetzgeber eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anzuregen, damit künftig die Rechtsanwaltskammern entscheiden können, ob im jeweiligen Kammerbezirk die Vorstandswahlen auch per Briefwahl durchgeführt werden. Bisher ist nach § 88 Abs. 2 BRAO nur eine Präsenzwahl zulässig.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2014 v. 10. Oktober 2014)

Atos wird Anwaltspostfächer entwickeln

Ende September hat die BRAK die Münchener Firma Atos IT Solution and Services GmbH mit der technischen Umsetzung des besonderen

elektronischen Anwaltspostfaches (beA) beauftragt. In insgesamt acht Wochen wird Atos jetzt gemeinsam mit der BRAK ein Umsetzungsfeinkonzept erarbeiten, dessen Umsetzung Anfang des Jahres beginnt. Für das späte Frühjahr 2015 sind die ersten Tests für das beA geplant, im weiteren Verlauf ist auch die Einbeziehung von Testkanzleien vorgesehen.

Über das beA, das zum 01.01.2016 jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt zur Verfügung steht, wird entsprechend dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die anwaltliche Kommunikation mit der Justiz erfolgen. Die BRAK wurde mit dem durch das Gesetz neu eingeführten § 31a BRAO mit der technischen Umsetzung beauftragt.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2014 v. 10. Oktober 2014)

Pro Justiz e.V.

beim 70. Deutschen Juristentag in Hannover (DJT)

Nachdem die Teilnahme am letzten DJT für Pro Justiz ein so großer Erfolg gewesen ist, konnte auch dieses Jahr wieder ein Stand bei Europas größter juristischer Fachtagung organisiert werden. Dieses Mal wurde in Hannover vom 16.9. bis zum 19.9.2014 getagt. Eröffnet wurde der Juristentag mit einem Festvortrag von Bundespräsident Joachim Gauck.



v.l.n.r.: BJustizminister Heiko Maas, Ministerpräsident Niedersachsen Stephan Weil, Bundespräsident Joachim Gauck, Präsident des DJT Prof. Dr. Thomas Mayen

Die Tagungsthemen - top aktuell und bereits im Vorfeld des DJT heiß diskutiert - sorgten in den sechs Fachabteilungen für breiten Beratungs- und Zündstoff.

Vor allem in der Abteilung Prozessrecht waren die Fragen rund um die geforderten Veränderungen in den Spruchkörpern (Laienrichter) und beim Erkenntnisverfahren (Sachverständigenbeweis) heftig diskutiert worden.

Die Thesen und Beschlüsse des 70. DJT sind online abrufbar unter: <http://www.djt.de>

Die Brisanz des Meinungsaustausches im Hinblick auf die Frage, ob ZPO und GVG überhaupt noch zeitgemäß seien, lieferte für Pro Justiz die Ge-

legenheit im Dialog mit den Teilnehmern des Juristentags auf die Notwendigkeit aufmerksam zumachen, dass effektive Rechtspflege damit beginnt, die Dritte Gewalt im Rechtsstaat nachhaltig zu stärken, nicht sie zu beschneiden.



Wiedersehen beim DJT: MD Dr. Michael Stumpf, Abteilungsleiter im BayJuMi und Vorstandsvorsitzender PJ RA Michael Dudek im Neuen Rathaus

8 |

Am Messestand warb Pro Justiz auch für das Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern, das von Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird. Dabei konnten sich die Tagungsteilnehmer am Stand über den aktuell ausgeschriebenen Stand der Teilnehmerzahl des Volksbegehrens informieren. Eine entsprechende Unterschriftenliste für Tagungsteilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern lag zur Eintragung am Stand von Pro Justiz aus.



Die Messestandbesetzung v.l.n.r.: S. Prinz, M. Hartmann, PräSLG Deggendorf a.D. K-H. Dietzel, RA M. Landgraf

Als diesjähriges „Schmankerl“ konnten sich die Besucher des Standes den Justitia-Kalender 2015 von Pro Justiz mit nach Hause nehmen.



Die Vorstände PJ : PräSLG Deggendorf a.D. K-H. Dietzel und RA M. Dudek

Näheres über die Arbeit des Vereins Pro Justiz online auf: www.projustiz.de

Gebührenrecht

Keine Anrechnung bei Anwaltswechsel

In einer Entscheidung zur Kostenerstattung hatte sich der BGH (Beschl. v. 27.8.2014 - VII ZB 8/14) mit der Frage zu befassen, wie abzurechnen und zu erstatten ist, wenn die Partei zwischen zwei Angelegenheiten, in denen die Gebühren aufeinander anzurechnen sind, den Anwalt wechselt.

Zugrunde lag vereinfacht folgender Fall:

Ein Wohnungseigentümer hatte im eigenen Namen ein selbstständiges Beweisverfahren durchgeführt. Nach Abschluss des Beweisverfahrens kam es dann zum Hauptsacheverfahren, das allerdings im Namen sämtlicher Wohnungseigentümer geführt wurde. Die Wohnungseigentümergeinschaft fasste einen Beschluss, für dieses Verfahren einen anderen Anwalt zu bestellen. Nach Abschluss des Rechtsstreits wurde beantragt, sowohl die Kosten des im selbstständigen Beweisverfahren tätigen Anwalts bei der Festsetzung zu berücksichtigen als auch die Kosten des anderen Anwalts, der nur im Rechtsstreit tätig war.

I. Kosten des Beweisverfahrens sind Kosten des Rechtsstreits

Nach der Rechtsprechung des BGH gehören die Kosten des Beweisverfahrens bei identischem Gegenstand und bei Parteiidentität zu den Kosten des nachfolgenden Rechtsstreits (BGH NJW 2013, 3452 = MDR 2013, 1433 = AGS 2013, 533; NJW-Spezial 2007, 167 = NZBau 2007, 248 = NJW 2007, 1282; NJW-RR 2006, 810 = RVGreport 2006, 192 = NJW-Spezial 2006, 312 = JurBüro 2006, 437 = NJW 2006, 2557).

Wichtig:

Bei der Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren ist darauf zu achten, dass gegebenenfalls eine abweichende Obsiegens- oder Unterliegensquote des Beweisverfahrens in die Kostenentscheidung des Rechtsstreits ihren Eingang findet, gegebenenfalls durch eine Kostentrennung nach § 96 ZPO.

Beispiel: Im selbstständigen Beweisverfahren wird ein Sachverständigengutachten eingeholt zur Feststellung von Mängeln im Volumen von 100.000,00 €. Der Sachverständige bestätigt lediglich Mängel im Umfang von 10.000,00 €. In dieser Höhe wird dann an das streitige Verfahren erfolgreich durchgeführt.

Ungeachtet dessen, dass die Partei ihre vermeintlichen Ansprüche nur noch in einem geringeren Umfang im Rechtsstreit weiterverfolgt hat, zählen die gesamten Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens hier zu den Kosten des Rechtsstreits (BGH NJW 2005, 294 = NZBau 2005, 43 = Rpfleger 2005, 113 = AGS 2005, 24). Würde das Gericht sich jetzt ausschließlich am Ausgang des Rechtsstreits orientieren, dann müsste es den Beklagten die Kosten des Verfahrens in voller Höhe auferlegen. Dann könnte der Kläger die vollen Kosten des Beweisverfahrens auch nach dem höheren Wert erstattet verlangen.

Das Gericht muss hier also eine unterschiedliche Kostenquote auswerfen, etwa der Gestalt, dass der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits trägt und die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens zu 90% dem Kläger und zu 10% dem Beklagten auferlegt werden.

II. Identität der Parteien erforderlich

Der BGH ist hier auch davon ausgegangen, dass die erforderliche Parteiidentität besteht. Dass nur ein Wohnungseigentümer das selbstständige Beweisverfahren durchgeführt hat, dann aber der Rechtsstreit von sämtlichen Wohnungseigentümern geführt wurde, ist insoweit unerheblich.

III. Keine Anrechnung der Gebühren eines anderen Anwalts

Als nächstes stellte sich jetzt hier die Frage, ob die beim ersten Anwalt im selbstständigen Beweisverfahren angefallene 1,3-Verfahrensgebühr im nachfolgenden Rechtsstreit nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV auf die Verfahrensgebühr des neuen Anwalts anzurechnen sei. Schon die Fragestellung mutet seltsam an. Eigentlich müsste schon einem der gesunde Menschenverstand sagen, dass ein Anwalt sich nur die Gebühren anrechnen lassen muss, die er auch selbst verdient hat, nicht aber Gebühren, die in der Person eines anderen Anwalts entstanden sind. Es wird aber immer wieder die Auffassung vertreten, die Anrechnung greife anwaltsübergreifend, so dass sich auch ein Anwalt fremde Gebühren anrechnen lassen müsse (so OLG Hamburg AGS 2008, 259 = MDR 2007, 559 = RVGreport 2008, 392).

Der BGH hat dem eine Absage erteilt und mit relativ kurzer Begründung klargestellt, dass ein Anwalt sich nur diejenigen Gebühren anrechnen lassen muss, die er selbst verdient hat. Damit schied hier eine Anrechnung der im selbstständigen Beweisverfahren angefallenen Verfahrensgebühr beim zweiten Anwalt aus. Beide Verfahrensgebühren waren anrechnungsfrei voneinander in voller Höhe entstanden (so auch schon zur Anrechnung der Geschäftsgebühr: AGS 2010, 52 = MDR 2010, 293 = DAR 2010, 177 = Rpfleger 2010, 240 = ZfSch 2010, 220 = JurBüro 2010, 190 = RVGprof. 2010, 37 = FamRZ 2010, 370 = RVGreport 2010, 109 = AnwBl 2010, 295).

IV. Erstattung der Kosten beider Anwälte

Nunmehr stellte sich aber die spannende Frage, ob die zweite anrechnungsfreie Verfahrensgebühr auch erstattungsfähig sei. Die Gegenseite argumentierte, der Anwaltswechsel sei nicht notwendig gewesen. Hätte man den ersten Anwalt auch für das streitige Verfahren beauftragt, dann hätte dieser sich seine 1,3-Verfahrensgebühr aus dem selbstständigen Beweisverfahren anrechnen lassen müssen, so dass die Kosten des Rechtsstreits geringer ausgefallen wären.

Der BGH hat im konkreten Fall die Kostenerstattung bejaht, ohne jedoch die Grundfrage abschließend zu klären. Er hat vielmehr offen gelassen, ob ein Wechsel zwischen zwei anzurechnenden Angelegenheiten gegebenenfalls als nicht notwendig i.S.d. § 91 ZPO angesehen werden könne; jedenfalls im konkreten Fall bestehe ein sachlicher Grund für den Wechsel. Der Anwalt im selbstständigen Beweisverfahren war nur von einem Wohnungseigentümer beauftragt worden. Die Gesamtheit der Wohnungseigentümer – so der BGH – sei aber frei, ob sie auch diesen Anwalt beauftragen wolle oder ob sie einen anderen Auftrag mit ihrer Vertretung beauftrage.

Auf die weitere Problematik, ob die Fälle des Anwaltswechsels zwischen zwei Angelegenheiten nach den Grundsätzen des Anwaltswechsels im Prozess zu beurteilen sind oder ob hier etwas anderes gilt, hat der BGH offen gelassen.

Die Rechtsprechung ist zu dieser Frage uneins. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es müsse ein notwendiger Anwaltswechsel vorgelegen haben (etwa Tod des Anwalts oder Aufgabe der Zulassung aus achtenswerten Gründen etc.); anderenfalls könnten die Kosten zweier Anwälte nur erstattet werden, soweit sie bei Beauftragung eines Anwalts entstanden wären, also ohne die Anrechnung vermindert (OLG Köln AGS 2013, 568 = JurBüro 2013, 590; OLG Koblenz AGS 2002, 164 = Rpfleger 2002, 281).

Dabei wird aber übersehen, dass hier gar kein Fall des „Anwaltswechsels“ vorliegt. Die erstattungsrechtlichen Grundsätze des „Anwaltswechsels“ gelten nur dann, wenn in einem laufenden Verfahren eine Partei den Anwalt wechselt und einen anderen Anwalt beauftragt. So verhielt es sich aber hier nicht. Sowohl im gesamten selbstständigen Beweisverfahren als auch im gesamten Rechtsstreit ist jeweils derselbe Anwalt tätig geworden.

Es muss einer Partei freistehen, nach Abschluss eines Verfahrens neu und frei zu entscheiden, ob sie für den nächsten Verfahrensabschnitt denselben Anwalt wiederum beauftragen will; ebenso muss es dem Anwalt freistehen, ob er das weitere Mandat annehmen will. Entschieden sich eine Partei anders und nimmt für das weitere Verfahren einen anderen Anwalt, z.B., weil sich herausgestellt hat, dass für den weiteren Verfahrensabschnitt besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, dann ist dies aus meiner Sicht nicht weiter zu beanstanden.

Dieses Problem des „Anwaltswechsels zwischen den Instanzen“ tritt insbesondere dann auf, wenn – wie hier – die Partei nach einem selbstständigen Beweisverfahren einen anderen Anwalt mit dem Hauptverfahren beauftragt oder auch dann, wenn eine Partei nach außergerichtlicher Vertretung mit der Durchführung des Rechtsstreits einen anderen Anwalt beauftragt.

Auch nach einer außergerichtlichen Vertretung muss es meiner Auffassung nach der Partei freistehen, einen anderen Anwalt zu beauftragen. Sie kann nicht aus Kostenerstattungsrechtlicher Sicht daran gebunden bleiben, den einmal in einem früheren Verfahrensstadium beauftragten Anwalt weiterhin zu mandatieren.

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BVerfG: Auch überspitzte Äußerungen fallen nur in engen Grenzen als Schmähkritik aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit

Auch überspitzte Kritik fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Dies hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts entschieden und die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur sogenannten Schmähkritik bekräftigt. Selbst eine überzogene oder ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Vielmehr muss hinzutreten, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung einer Person im Vordergrund steht. Nur dann kann ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Das Amtsgericht wies eine Schadensersatzklage des Beschwerdeführers ab; die Berufung gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg. Der Beschwerdeführer erhob eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Richterin des Amtsgerichts, in der er unter anderem ausführte, er protestiere „gegen das schäbige, rechtswidrige und eines Richters unwürdige Verhalten der Richterin“ und meine, „sie müsse effizient bestraft werden um zu verhindern, dass diese Richterin nicht auf eine schiefe Bahn gerät“.

Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer aufgrund dieser Äußerungen wegen Beleidigung gemäß § 185 des Strafgesetzbuches (StGB) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20 €. Im Berufungsverfahren sprach das Landgericht den Beschwerdeführer zunächst frei. Dieses Urteil hob das Oberlandesgericht jedoch im Revisionsverfahren auf und verwies das Verfahren zurück. Das Landgericht verwarf die Berufung des Beschwerdeführers daraufhin als unbegründet. Die erneute Revision des Beschwerdeführers blieb vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg.



RA-MICRO INFORMIERT:
BAYERN

KANZLEIGRÜNDUNG – WIE JETZT?

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

SIE WOLLEN IHRE EIGENE KANZLEI GRÜNDEN?

Informieren Sie sich jetzt, wie Sie von Anfang an die richtigen Weichen stellen und welche Rahmenbedingungen unbedingt beachtet werden müssen!

Unsere Termine im November/Dezember 2014:

- 11.11. 13:00 – 18:00 Uhr** **27.11. 13:00 – 18:00 Uhr** **09.12. 13.00 – 18:00 Uhr**
Kanzleigründung/Offener Workshop Kanzleigründung/Offener Workshop Kanzleigründung/Offener Workshop

Weitere Veranstaltungen:

- 06.11. 12:30 – 14:00 Uhr** **13.11. 12:30 – 14:00 Uhr** **20.11. 12:30 – 14:00 Uhr**
Spracherkennung Dragon Praxistest Spracherkennung Dragon Praxistest Spracherkennung Dragon Praxistest
- 04.12. 12:30 – 14:00 Uhr** **11.12. 12:30 – 14:00 Uhr** **18.12. 12:30 – 14:00 Uhr**
Spracherkennung Dragon Praxistest Spracherkennung Dragon Praxistest Spracherkennung Dragon Praxistest
- 25.11. 14:00 – 17:00 Uhr** **17.12. 14:00 - 17:00 Uhr**
Datensicherheit/Datenschutz Datensicherheit/Datenschutz

Ort: RA-MICRO Bayern, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München

Weitere Termine finden Sie unter www.ra-micro-bayern.de

Kanzlei / Firma:

Name / Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der teilnehmenden Personen:

Datum / Unterschrift

ANMELDUNG

per Fax: 089 255 445 97 oder per eMail: anmeldung@ra-micro-bayern.de

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer +49 (0) 89 255 445 - 96 zur Verfügung.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

1. Das Urteil des Landgerichts, dem sich das Oberlandesgericht anschließt, nimmt in verfassungsrechtlich nicht mehr tragbarer Art und Weise an, dass es sich bei den für strafbar erachteten Äußerungen um Schmähkritik handle. Hierbei verkennt das Landgericht die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Nur dann kann ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden. Aus diesem Grund wird Schmähkritik bei Äußerungen zu Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, nur ausnahmsweise vorliegen und im Übrigen eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben.

Dem genügt die Entscheidung des Landgerichts nicht. Auch in der Äußerung, es müsse verhindert werden, dass die Richterin auf eine schiefe Bahn gerate, geht es nicht allein um eine Verunglimpfung der Betroffenen, sondern auch um eine Auseinandersetzung, die einen sachlichen Hintergrund hat. Der Beschwerdeführer bezieht sich auf das von ihm in der Dienstaufsichtsbeschwerde kritisierte Verhalten und bezweckt eine Überprüfung dieses Verhaltens durch eine übergeordnete Stelle. Es handelt sich zwar um polemische und überspitzte Kritik; diese hat aber eine sachliche Auseinandersetzung zur Grundlage. Bezüglich der weiteren Äußerungen begründet das Landgericht seine Einordnung als Schmähkritik überhaupt nicht.

2. Soweit das Landgericht hilfsweise dennoch eine Abwägung vornimmt, verstößt es hierbei zunächst insofern gegen die Meinungsfreiheit, als es die Äußerung des Beschwerdeführers, „es müsse verhindert werden, dass die Richterin auf eine schiefe Bahn gerate“, dahingehend auslegt, dass hiermit der betroffenen Richterin die künftige Begehung von Straftaten unterstellt wird. Mit anderen möglichen Deutungen hat sich das Landgericht nicht auseinandergesetzt. Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist jedoch, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ein Verstoß gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit liegt vor, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben.

Auch im Übrigen genügt die Abwägung nicht den verfassungsrechtlichen Maßstäben. Das Landgericht stellt einseitig auf den Ehrschutz ab, ohne die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere wird nicht hinreichend gewürdigt, dass der Beschwerdeführer das Schreiben zwar auch an die Gegenseite gesandt, den Adressatenkreis des Schreibens aber überschaubar gehalten hat. Zudem ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer im „Kampf ums Recht“ befand und ihm hierbei zur plastischen Darstellung seiner Position grundsätzlich erlaubt ist, auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen.

3. Die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts

werden daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Beschluss vom 28. Juli 2014, 1 BvR 482/13

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 86/2014 vom 2. Oktober 2014)

LG Hamburg: Werbung einer Kanzlei mit Ortsnamen ist wettbewerbswidrig

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 07.08.2014 (327 O 118/14) entschieden, dass bei der Werbung „HAMBURG, BERLIN, MÜNCHEN, KARLSRUHE, LEIPZIG ... RECHTSANWÄLTE VERTRETEN IHREN FALL“, die Angabe mit den Ortsnamen irreführend im Sinne der §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 8 Abs. 1 UWG sei. Seit dem Fall der Singularzulassung handele sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit. Maßgebend für die Beurteilung einer Werbeaussage nach § 5 UWG sei das Verständnis des angesprochenen Verkehrs. Dieser erwarte ein physisches Vertretensein der Kanzlei an diesen genannten Orten, sei es durch Niederlassungen oder zumindest verbundene Büros. Die Beklagte warb hier jedoch gerade nicht mit bundesweiter Tätigkeit, sondern nannte lediglich bestimmte Städtenamen, was für die Listung in Suchmaschinen Vorteile bot.

Die Entscheidung finden Sie auf der Homepage der RAK München unter: http://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitglieder-service/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/02-Newsletter/2014/09-2014/Urteil_LGHamburg_ges.pdf

LG Hamburg, Urteil vom 07.08.2014 - 327 O 118/14

(Quelle: RAK München, Newsletter 09/2014 vom 30. September 2014)

OLG Düsseldorf: Kein grundsätzlicher Anspruch auf Ausdruck von „e-Akten“ in Papierform

Der 1. Strafsenat des OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22.09.2014 (III – Ws 236/14) darauf hingewiesen, dass in einem Strafverfahren kein grundsätzlicher „Anspruch“ eines Verteidigers auf Ausdruck einer kompletten „e-Akte“ zum Zwecke einer sachgerechten Verteidigung bestehe, wenn ihm die kompletten Akten dauerhaft in digitalisierter Form als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehen.

Angesichts der Tatsache, dass die elektronische Aktenbearbeitung mittlerweile in weiten Teilen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte zum Alltag gehöre, sei auch einem Verteidiger zuzumuten, sich zunächst mit der „e-Akte“ in den Sachverhalt einzuarbeiten und erst auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Aktenbestandteile für die weitere Verteidigung in Papierform benötigt werden.

Die vollständige Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 23.09.2014 finden Sie hier: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20140923_PM_dokumentenpauschale/index.php

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.09.2014 - III – Ws 236/14

(Quelle: OLG Düsseldorf, PM Nr. 23/2014 vom 23. September 2014)

BGH: Revisionshauptverhandlung in Strafsachen darf nicht ohne Verteidiger stattfinden

In Hauptverhandlungen vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs über Revisionen von Angeklagten, Staatsanwaltschaften oder Nebenklägern ist es bisher üblich, auch dann zu verhandeln wenn der Angeklagte – der

nur in seltenen Ausnahmefällen persönlich an der Hauptverhandlungen teilnimmt – nicht durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten ist. Pflichtverteidiger für die Revisionshauptverhandlung müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf Antrag bestellt werden. Wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird und ein Wahlverteidiger zur Hauptverhandlung nicht erscheint, wurde bisher in den meisten Fällen ohne jede Beteiligung des Angeklagten verhandelt. Diese Praxis ist nach Ansicht des 2. Strafsenats mit der Regelung des Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vereinbar, die jedem Beschuldigten das Recht garantiert, sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen oder den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Der Vorsitzende des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat deshalb durch eine Verfügung vom 25. September 2014 entschieden, dass in allen Hauptverhandlungen vor dem Revisionsgericht, wenn der Wahlverteidiger des Angeklagten nicht erscheint oder dies ankündigt, er zum Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Für den Verteidiger stellt diese Bestellung – mit einer gegebenenfalls geringeren als der bei Mandatserteilung vereinbarten Vergütung – unter Umständen ein Sonderopfer dar, das er hinnehmen muss. Der Angeklagte seinerseits kann auf eine Verteidigung in der Hauptverhandlung über die Revision, welche das einzige Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile mit besonders gravierenden Rechtsfolgen darstellt, nicht – etwa aus Kostengründen – verzichten.

BGH; 2. Strafsenat, Verfügung vom 25. September 2014 – 2 StR 163/14

(Quelle: BGH, PM Nr. 140/2014 vom 06. Oktober 2014)

BGH: Kein Nebeneinander von Ausgleichszahlung und Minderung wegen Verspätung des Rückfluges

Die Klägerin buchte für sich und ihren Ehemann bei der beklagten Reiseveranstalterin eine Kreuzfahrt ab und nach Dubai inklusive Hin- und Rückflug. Der Rückflug nach Deutschland erfolgte 25 Stunden später als vorgesehen. Die ausführende Fluggesellschaft zahlte an die Klägerin und ihren Ehemann jeweils 600 Euro wegen erheblicher Verspätung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004)*.

Die Klägerin macht wegen der Flugverspätung gegen die Beklagte aufgrund des deutschen Reisevertragsrechts einen Minderungsanspruch nach § 651d Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)** in Höhe von fünf Prozent des anteiligen Tagesreisepreises ab der fünften Stunde der Verspätung geltend.

Die Parteien streiten darüber, ob nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung*** die Leistungen der Fluggesellschaft auf den geltend gemachten Minderungsanspruch anzurechnen sind. Die Klägerin meint, eine Anrechnung komme nicht in Betracht, weil es sich bei der Minderung des Reisepreises nicht um einen Schadensersatzanspruch im Sinne dieser Bestimmung handele.

Das Amtsgericht hat die Ausgleichsleistungen angerechnet und die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung ist ohne Erfolg geblieben.

Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Für die Qualifikation eines Anspruchs als weitergehender Schadensersatzanspruch i.S.v. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung ist entscheidend, ob dem Fluggast mit dem Anspruch eine Kompensation für durch die Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung zur Luftbeförderung, etwa durch eine große



Bekanntmachung

Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz wurde ich,
Dr. Andreas Nachreiner,
mit Wirkung zum 1.9.2014 zum Notar in München ernannt.

Ich habe mich mit
Notarin Eleonore Traugott
zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden.

Notare Traugott und Dr. Nachreiner
Possartstr. 9 (Nähe Prinzregentenplatz)
81679 München
Tel.: (0 89) 55 23 01 – 0
notare@traugott-nachreiner.de
www.traugott-nachreiner.de

| 13



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Verspätung, entstandene Beeinträchtigungen gewährt wird. Bei diesen Beeinträchtigungen kann es sich auch um einen immateriellen Schaden wie die dem Fluggast durch die große Verspätung verursachten Unannehmlichkeiten handeln. Da die verlangte Minderung im Streitfall ausschließlich zum Ausgleich derselben, durch den verspäteten Rückflug bedingten Unannehmlichkeiten dienen sollte, für die bereits die Ausgleichsleistungen erbracht waren, war die Anrechnung geboten.

Urteil vom 30. September 2014 – X ZR 126/13

LG Bonn – Urteil vom 26. September 2013 – 8 S 156/13
AG Bonn – Urteil vom 13. Mai 2013 – 113 C 204/12

*Art. 7 der Verordnung [Ausgleichsanspruch]

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

- 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1.500 km oder weniger,
- 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1.500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1.500 km und 3.500 km,

c) 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen ...

**** § 651d BGB – Minderung**

Ist die Reise im Sinne des § 651 c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. § 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. ...

***** Art. 12 der Verordnung [Weitergehender Schadensersatz]**

Diese Verordnung gilt unbeschadet eines weiter gehenden Schadensersatzanspruchs des Fluggastes. Die nach dieser Verordnung gewährte Ausgleichsleistung kann auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet werden. ...

(Quelle: BGH, PM Nr. 138/2014 vom 30. September 2014)

BGH: Entscheidung über Einwendungsdurchgriff bei sogenannter "0%-Finanzierung"

14 |

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat für einen in der ersten Jahreshälfte 2011 geschlossenen Darlehensvertrag entschieden, dass ein Verbraucher, der einen Kauf durch einen verbundenen, unentgeltlichen Darlehensvertrag (sogenannte "0%-Finanzierung") finanziert, Gewährleistungsrechte, die ihm wegen Mängeln der gekauften Sache gegen den Verkäufer zustehen, dem Anspruch des finanzierenden Kreditinstituts auf Rückzahlung des Darlehens nicht entgegenhalten kann.

In dem zugrunde liegenden Fall erwarb der Kläger am 4. März 2011 von einem Baumarkt zwei Türen zum Preis von 6.389,15 € einschließlich Montage. Gleichzeitig unterschrieb er in dem Baumarkt, der seine Produkte mit einer "0%-Finanzierung" bewarb, auf einem dort bereitliegenden Formular der beklagten Bank einen Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages, den die Beklagte am 21. Juni 2011 annahm. Der Darlehensvertrag enthielt die Anweisung des Klägers an die Beklagte, den von ihm ratenweise zurückzuzahlenden Nettodarlehensbetrag, der - ebenso wie der Preis der Türen - 6.389,15 € betrug, an den Baumarkt auszuführen. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Baumarkt zahlte die Beklagte nur 5.973,86 € an diesen.

Nach dem Einbau der Türen rügte der Kläger Mängel. In einem selbständigen Beweisverfahren stellte der gerichtlich bestellte Sachverständige Mängelbeseitigungskosten von 5.415,50 € und eine Wertminderung von 550 € fest. Der Kläger trat deshalb gegenüber dem Baumarkt vom Vertrag zurück und ist der Auffassung, er sei nach den §§ 358, 359 BGB in der bei Abschluss des Vertrages im März/Juni 2011 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) zur Rückzahlung des Darlehens an die Beklagte nicht verpflichtet.

Seine Klage auf Feststellung, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag keine Rechte mehr zustehen, ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe gegen den Kläger gemäß § 488 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des an den Baumarkt ausgezahlten Betrages von 5.973,86 €. Auf seinen Rücktritt vom Vertrag mit dem Baumarkt könne der Kläger sich gegenüber der Beklagten nicht berufen, weil die Voraussetzungen eines Einwendungsdurchgriffs gemäß §§ 358, 359 BGB aF nicht vorlägen. Dieser setze einen Verbraucherdarlehensvertrag, d.h. gemäß § 491 Abs. 1 BGB einen entgeltlichen Darlehensvertrag voraus. Ein solcher liege nicht vor, weil der Kläger der Beklagten für die Gewährung des Darlehens kein gesondertes Entgelt habe zahlen müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Klägers gegen diese Ent-

scheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Beklagte gegen den Kläger aufgrund des Darlehensvertrages vom März/Juni 2011 gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des an den Baumarkt ausgezahlten Darlehens hat. Der Kläger kann sich gegenüber der Beklagten nicht auf seinen Rücktritt vom Vertrag mit dem Baumarkt berufen. Ein Einwendungsdurchgriff gemäß §§ 358, 359 BGB aF setzt einen Verbraucherdarlehensvertrag, d.h. gemäß § 491 Abs. 1 BGB einen entgeltlichen Darlehensvertrag voraus. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschriften, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bewusst an den in § 491 BGB verwandten Begriff des Verbraucherdarlehensvertrages angepasst worden sind. Auch der Einwendungsdurchgriff gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66) gilt gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie nicht für zins- und gebührenfreie Kreditverträge.

Der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag ist kein entgeltlicher Darlehensvertrag, weil die Beklagte für das dem Kläger eingeräumte Kapitalnutzungsrecht keine Gegenleistung erhält. In dem Vertrag sind weder Zinsen noch Gebühren vereinbart worden. Auch die Differenz zwischen dem Nettodarlehensbetrag von 6.389,15 € und dem von der Beklagten an den Baumarkt ausgezahlten Betrag von 5.973,86 € kann nicht als Gegenleistung des Klägers angesehen werden. In Höhe dieses Differenzbetrages hat die Beklagte den vertraglichen Anspruch des Klägers auf Auszahlung des vollen Nettodarlehensbetrages nicht erfüllt. Da der Kläger gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB nur die Rückzahlung des tatsächlich zur Verfügung gestellten Darlehens in Höhe von 5.973,86 € schuldet, erhält die Beklagte nur den an den Baumarkt ausgezahlten Betrag zurück. Sie erhält keinen darüber hinausgehenden Vermögensvorteil, der als Gegenleistung des Klägers für das ihm eingeräumte Kapitalnutzungsrecht angesehen werden könnte.

XI ZR 168/13 - Urteil vom 30. September 2014

LG Landshut - 23 O 2386/12 - Urteil vom 4. Oktober 2012
OLG München - 17 U 4579/12 - Urteil vom 25. März 2013

Anhang

Vorschriften in der bei Abschluss des Darlehensvertrages im März/ Juni 2011 geltenden Fassung

§ 358 BGB

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

...

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages der Mitwirkung des Unternehmers bedient. ...

(4)... Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte

und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

§ 359 BGB

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. ...

§ 488 BGB

(1)... Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

§ 491 BGB

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (Verbraucherdarlehensvertrag), soweit in den Absätzen 2 oder 3 oder in den §§ 503 bis 505 nichts anderes bestimmt ist.

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66)

Art. 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Kreditverträge.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für:

...

f) zins- und gebührenfreie Kreditverträge ...

...

Art. 15 Verbundene Kreditverträge

...

(2) Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen sie nicht dem Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag, so kann der Verbraucher Rechte gegen den Kreditgeber geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrags seine Rechte gegen den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte. Die Mitgliedsstaaten bestimmen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen diese Rechtsmittel ausgeübt werden können.

(Quelle: BGH, PM Nr. 136/2014 vom 30. September 2014)

Anzeige



2015 hat für Sie ab sofort 13 Monate!

Wenn Sie bis 31.12.2014 einen Fernwartungsvertrag abschließen, zahlen Sie 12 Monate, den 13.ten bekommen Sie von uns geschenkt!


Kompetenz aus Erfahrung

Informieren Sie sich jetzt!

» (08165) 9406-0 «

www.ra-micro-muenchen.de

BGH: Instandhaltungs- und Schadensersatzpflichten der Wohnungseigentümer

Der Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass ein einzelner Wohnungseigentümer die Sanierung des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen kann, sofern diese zwingend erforderlich ist und sofort erfolgen muss; unter dieser Voraussetzung ist für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer kein Raum. Verzögern die übrigen Wohnungseigentümer die Beschlussfassung über eine solche Maßnahme schuldhaft, können sie sich schadensersatzpflichtig machen.

In dem zugrunde liegenden Verfahren bestand die Wohnungseigentümergeinschaft zunächst aus zwei Einheiten im Erd- und Dachgeschoss eines Hauses. Der Rechtsvorgänger der Klägerin baute seine Kellerräume nachträglich aus. Sie bilden seit einer Teilungserklärung aus dem Jahre 1996 eine dritte Sondereigentumseinheit. Sämtliche Wohneinheiten wurden später veräußert. Die Beklagten sind die jetzigen Eigentümer der Wohnungen im Erd- und Dachgeschoss. Die Klägerin erwarb die im Keller gelegene Wohnung im Jahr 2002 unter Ausschluss der Sachmängelhaftung zu einem Kaufpreis von 85.000 €. Diese weist seit dem Jahr 2008 einen Feuchtigkeitsschaden auf und ist inzwischen unbewohnbar. Ursache hierfür sind in erster Linie Planungsfehler bei dem Umbau der Keller- in Wohnräume und damit verbundene Baumängel, die das gemeinschaftliche Eigentum betreffen.

Das Amtsgericht hat die Beklagten – dem Antrag der Klägerin entsprechend – verurteilt, der anteiligen Aufbringung der Kosten für die Sanierung der Kellergeschosswohnung durch die Wohnungseigentümer und (zu diesem Zweck) der Bildung einer Sonderumlage von rund 54.500 € zuzustimmen sowie Schadensersatz aufgrund der verzögerten Renovierung der Kellergeschosswohnung zu zahlen. Ferner hat es die Pflicht der Beklagten zum Ersatz künftiger Schäden der Klägerin festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen; es war der Ansicht, die Kostenbelastung überschreite die "Opfergrenze" der betagten und finanzschwachen Beklagten, deren Wohneinheiten auch ohne die begehrte Sanierung nutzbar seien. Der unter anderem für das Wohnungseigentumsrecht zuständige V. Zivilsenat hat das Urteil aufgehoben.

Er hat entschieden, dass die Klägerin sowohl die Zustimmung zu der anteiligen Kostentragung als auch zur Bildung der Sonderumlage verlangen kann. Jeder Wohnungseigentümer kann die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums beanspruchen. Allerdings haben die Wohnungseigentümer insoweit einen Gestaltungsspielraum; sie müssen das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten und im Grundsatz auf die Leistungsfähigkeit der Wohnungseigentümer Rücksicht nehmen. Deshalb sind sie berechtigt, Kosten und Nutzen einer Maßnahme gegeneinander abzuwägen und nicht zwingend erforderliche Maßnahmen ggf. zurückzustellen. Anders liegt es aber dann, wenn – wie hier - die sofortige Instandsetzung zwingend erforderlich ist. Denn infolge der sanierungsbedürftigen Mängel am gemeinschaftlichen Eigentum ist die Wohnung der Klägerin unbewohnbar. Für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer ist in solchen Fallkonstellationen kein Raum. Dies liefe der notwendigen Erhaltung von Wohnungseigentumsanlagen zuwider. Zudem müsste die Klägerin die Lasten des Wohnungseigentums tragen, obwohl sie es dauerhaft nicht nutzen könnte. Die Wohnungseigentümer müssen anteilig für die Sanierungskosten aufkommen, selbst wenn sie in erster Linie der Kellergeschosswohnung zugutekommt.

Im Hinblick auf die Schadensersatzansprüche hat der V. Zivilsenat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Entschieden hat er aber, dass eine Ersatzpflicht der Wohnungseigentümer für solche Schäden an dem Sondereigentum in Betracht kommt, die dadurch

entstehen, dass die gebotene Beschlussfassung über die Vornahme zwingend erforderlicher Maßnahmen unterbleibt. Eine Haftung kann diejenigen Wohnungseigentümer treffen, die schuldhaft entweder untätig geblieben sind oder gegen die erforderliche Maßnahme gestimmt bzw. sich enthalten haben.

Urteil vom 17. Oktober 2014 – V ZR 9/14

AG Andernach – Urteil vom 28. November 2012 – 60 C 598/10 WEG
LG Koblenz – Urteil vom 16. Dezember 2013 – 2 S 74/12
(Quelle: BGH, PM Nr. 146/2014 vom 17. Oktober 2014)

EuGH: Recht auf medizinische Behandlung im EU-Ausland

Die erforderliche Genehmigung zu einer medizinischen Behandlung im EU-Ausland und konsequenterweise die Erstattung der dadurch entstandenen Behandlungskosten dürfen nicht verweigert werden, wenn der Sozialversicherte die Behandlung im Wohnsitzmitgliedstaat aufgrund des Fehlens von Medikamenten und medizinischem Material nicht rechtzeitig erhalten kann. So urteilte der EuGH am 9. Oktober 2014 in der Rs. C-268/13. Das Recht auf eine solche Auslandsbehandlung aus Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Bei der Beurteilung der Unmöglichkeit einer angemessenen Behandlung seien sowohl sämtliche in Betracht kommende Krankenhauseinrichtungen des Mitgliedstaats als auch der Zeitraum zu berücksichtigen, in dem die Behandlung erlangt werden kann. Voraussetzung gemäß der Richtlinie ist zudem, dass die betreffende Behandlung zu den Leistungen gehört, die in den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats vorgesehen sind. Im vorgelegten Fall war der Antrag einer Rumänin auf Kostenerstattung für eine Herzoperation abgelehnt worden, welche sie nach ihrer Aussage wegen prekärer sanitärer Verhältnisse nicht in der zunächst vorgesehenen rumänischen Klinik, sondern in Deutschland hatte durchführen lassen. Ob sie die Kosten wirklich erstattet bekommt, muss nun ein rumänisches Gericht anhand der Kriterien klären.

(Quelle: EÜ Nr 32-2014 vom 10. Oktober 2014)

EGMR: Grenzen der Anstiftung durch die Polizei

Die Verurteilung einer Person wegen eines Delikts, zu dessen Begehung ein verdeckter Ermittler der Polizei diese aufgefordert hat, stellt einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK (http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf) dar. Die durch die Anstiftung gewonnenen Beweise hätten nicht zur Verurteilung der Person verwendet werden dürfen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 23. Oktober 2014 in der Rs. Furcht vs. Germany (Beschwerdenr. 54648/09, <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-1-147329#%7B%22itemid%22:%5B%22001-147329%22%5D%7D>)).

Im zugrundeliegenden Fall war der Beschwerdeführer wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Er war von verdeckten Ermittlern wegen seiner Kontakte zu bekannten Drogendealern kontaktiert und um Mitwirkung an einem Drogengeschäft gebeten worden. Daraufhin gab er an, dass er nicht an einem Geschäft interessiert sei. Die verdeckten Ermittler sprachen ihn jedoch erneut an und überredeten ihn, an einem Drogenhandel teilzunehmen, für den er schließlich verurteilt wurde.

Die verdeckten Ermittler, so der EGMR, hätten durch die Anstiftung die zulässigen passiven Ermittlungsmethoden überschritten. In seiner Begründung verwies das Gericht darauf, dass der Mann nicht vorbestraft gewesen sei, als er von den Ermittlern angesprochen worden sei und

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2014/II: November bis Dezember 2014

November

■ Walter Krug, Vors. Richter LG Stuttgart a.D.	
05.11. Crashkurs Pflichtteilsberechnungen	2
■ RA Dr. Christoph Poertzgen	
06.11. Insolvenzanfechtung und Wahlrecht	5
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
07.11. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	14
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
10.11. Anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat	3
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
11.11. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	9
■ VRiLG Hubert Fleindl	
13.11. Update Mietprozess	10
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
14.11. Finanzberaterhaftung	8
■ RA Dr. Reinhard Lutz	
19.11. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	6
■ RiArbG Dr. Christoph Betz	
20.11. Der Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht	14
■ VRiOLG Wolfgang Frhm	
21.11. Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	13
Wiederholungstermin:	
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
24.11. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	9
■ RA Michael Klein	
25.11. Update Unterhaltsrecht 2013/2014	3
■ Prof. Dr. Helmut Köhler	
26.11. Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	6
■ RiArbG Thomas Holbeck	
27.11. Arbeitsrecht aktuell	15

Dezember

■ RA Horst Müller	
03.12. Neueste WEG-Rechtsprechung...	11
■ RA FAFam Jörn Hauß	
04.12. Elternunterhalt	4
■ Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter OLG a.D.	
05.12. Baurecht aktuell 2014	11
■ Ri ArbG Thomas Holbeck	
11.12. Arbeitsrecht intensiv	15
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
12.12. Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen	8
■ Prof. Dr. Dr. b.c. Joachim Bornkamm, Vors. Richter BGH a.D.	
15.12. Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	7
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter LG	
16.12. Aktuelle Fragen zum Mietrecht	12

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Wettbewerbsrechtliche und Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Insolvenzrecht / Vollstreckung	9
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	10
Medizinrecht	13
Zivilrecht	14
Arbeitsrecht	14
Mitarbeiter-Seminar	16
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	17
Anmeldeformular	18

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 17



Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Intensiv-Seminar

Crashkurs Pflichtteilsberechnungen

05.11.2014: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erb

Das Pflichtteilsrecht hat für den Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb braucht er Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – vom einfachen bis zum schwierigen Fall.

Besonders behandelt werden:

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Gegenüberstellung der Neuregelung der §§ 2305 und 2306 BGB zum alten Recht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnsgemeinschaft und der neuen deutsch-französischen Wahl-Zugewinnsgemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung

7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung nach neuem Recht
8. Behandlung des Eigengeschenks in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
10. Vermächtniskürzung
11. Das Rangverhältnis zwischen Pflichtteilsforderung einerseits und Vermächtnisforderung sowie anderer Forderungen andererseits und seine Handhabung im Prozess
12. Das Verhältnis des Bereicherungsanspruchs nach § 2287 BGB zum Pflichtteilsergänzungsanspruch

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft.

Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat

10.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Thema dieser Veranstaltung sind Gebührentipps und -tricks sowie die Auswirkungen der Novellen der letzten Monate - KostR-ModG II, PKH/VKH-Novelle und InsO-Novelle zum 01.07.2014 – auf die tägliche Praxis:

1. **Gekonnte Abrechnung und Gebührenmanagement: Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung: Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**
 - Gebührenfragen und Antworten
 - Abgrenzung der Angelegenheiten
 - Gegenstandswerte – Checklisten
2. **Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage**
3. **Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest**
4. **Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**
 - Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!

– NEUREGELUNGEN und Haftungsfallen aus der PKH/VKH-Novelle

5. Vergütungsvereinbarungen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgsbonorar:
 - Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
 - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
 - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
 - Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
 - Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete und rechtssichere Formulierungsvorschläge

6. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein, (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2013/2014

25.11.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. **Begrenzung des Ehegattenunterhalts nach § 1578b BGB**
2. **Unterhalt des volljährigen Kindes**
3. **Elternunterhalt**
4. **Haftungsrisiko Verzug**
5. **Doppelverwertungsverbot**
6. **Altersteilzeit und Vorruhestand**

7. Verwertung von Vermögen

8. Wohnwert (Wohnvorteil) im Unterhaltsrecht

9. Überobligatorische Tätigkeit

10. Verbindlichkeiten im Unterhaltsrecht

11. Weitere aktuelle Entscheidungen

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
 - „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“,
 - „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“,
 - „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht“
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

RA FAFam Jörn Hauß, (Hauß & Nießalla Rechtsanwälte, Duisburg)

Intensiv-Seminar

Elternunterhalt

04.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Bedarf und Bedürftigkeit des pflegebedürftigen Elternteils

1. Freiheit der Heimauswahl?
2. Einsatz von Einkommen und Vermögen des Elternteils
 - a) Alterseinkommensverzebr
 - b) Schenkungsrückforderung
 - c) Nießbrauchsvorbehalt
 - d) Wohnrechtsvorbehalt

3. Vorrang des Ehegattenunterhalts
4. Der Forderungsübergang nach § 94 SGB XII

II. Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kindes

1. Einkommensermittlung
 - a) Steuerklassenwahl
 - b) Einkommensermittlung bei Selbständigen
 - c) Behandlung von Kapitalerträgen

2. Abzüge vom Einkommen

- a) Regelabzüge (Steuern, Sozialversicherung und Vorsorgebeiträge)
- b) Vorrangige Unterhaltsbeiträge, Sonder- und Mehrbedarf
- c) Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite
- d) Fahrtkosten zur Arbeit und PKW-Kosten
- e) Besuchskosten bei Eltern

3. Altersvorsorgeaufwendungen

4. Kosten des Wohnens und Wohnvorteil

III. Haftung aus Vermögen

IV. Geschwisterhaftung

V. Verwirkung

1. Verwirkung (zeitlich) § 242 BGB
2. Verwirkung § 1611 BGB

RA Jörn Hauß

- Autor des als Standardwerk im Elternunterhalt geltenden FamRZ-Buchs (21) „Elternunterhalt“, 5. Auflage Ende 2014
- Mitautor des FamRZ-Buchs (30) „Versorgungsausgleich“
- Verfasser zahlreicher Publikationen insbesondere zum Versorgungsausgleich und Elternunterhalt
- Mitherausgeber und Autor des familienrechtlichen Kommentars Schulz/Hauß (Versorgungsausgleich)
- Mitglied der Unterhaltskommission des DFGT und der „Wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Christoph Poertzgen, (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Wahlrecht - was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten

06.11.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

In fast allen zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen kann eine Partei mit dem Risiko der Insolvenz der Gegenseite konfrontiert sein. Dieses Insolvenzrisiko und die entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile realisieren sich typischerweise als Folge einer für den Gläubiger ungünstigen Ausübung des Wahlrechts (§§ 103 ff. InsO) oder als Konsequenz des dem Insolvenzverwalter zustehenden Anfechtungsrechts (§§ 129 ff. InsO). Beiden Fällen ist gemeinsam, dass der Grundsatz „pacta sunt servanda“ relativiert wird. Oft werden die möglichen insolvenzrechtlichen Implikationen eines Rechtsgeschäfts (sei es eine gesellschaftsrechtliche Transaktion, ein einmaliger Austauschvertrag oder eine langfristige Liefer-, Nutzungs- oder Dienstleistungsbeziehung) im Rahmen seiner konkreten Ausgestaltung nur unzureichend bedacht. Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung die Institute des Wahlrechts und der Anfechtung gut verständlich anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Teil I: Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters

1. Grundlagen, Tatbestand und Rechtsfolgen des Wahlrechts (§§ 103 ff. InsO)
2. Auswirkungen der Insolvenz auf Miet- und Pachtverhältnisse (§§ 108 ff. InsO) und sonstige Regelungen (§§ 113 ff. InsO)
3. Insolvenzfestigkeit von Lizenzen?
4. Vorbeugende Gestaltung und taktische Überlegungen aus der Gläubigerperspektive (Problematik der „Lösungsklausel“ u.a.)

Teil II: Insolvenzanfechtungsrecht

1. Prinzip und Grundlagen der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
2. Tatbestand und Rechtsfolge des Anfechtungsanspruchs im Überblick
3. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
4. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung (§ 132 InsO) und Vorsätzliche Benachteiligung (§ 133 InsO)
5. Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO)
6. Anfechtung im Verhältnis zu Gesellschaftern (§ 135 InsO)
7. Besonderheiten bei nahestehenden Personen (§ 138 InsO)
8. Bargeschäft (§ 142 InsO)
9. Einzelheiten: relevanter Zeitpunkt / Ansprüche des Anfechtungsgegners / Rechtsnachfolge / Verjährung
10. Anfechtung außerhalb der Insolvenz: das Anfechtungsgesetz (AnfG)
11. Vorbeugende Gestaltung und taktische Überlegungen aus der Sicht des Anfechtungsgegners

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei BDO Legal in Köln
- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

19.11.2014: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Geschäftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

26.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)

2. Einzelne Fallgruppen

- a) Abfangen von Kunden
- b) Abwerben von Kunden
- c) Abwerben von Mitarbeitern
- d) Behinderung durch Markenmeldung

- e) Betriebsstörung
- f) Preisunterbietung
- g) Boykott

3. Verhältnis zu anderen Regelungen

- a) Sonstige UWG-Tatbestände
- b) Allgemeine Marktbehinderung
- c) §§ 19, 20 GWB

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH a.D.

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

15.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („HOT“, „Deutschlands schönsten Seiten“, „kaleido“)
- Verstoß gegen die guten Sitten („READY TO FUCK“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Eintragungsverfahren

- Maßgeblicher Zeitpunkt („Aus Akten werden Fakten“)
- Faires Verfahren vor dem Bundespatentgericht („MetroLinien“)

3. Relative Schutzhindernisse, Schutzzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („pjur/pure“, „credito-lo/kredito“)
- Schutzzumfang von Buchstabenmarken („Bogner B/Barbie B“)
- Schutzzumfang von Farbmarken („Langenscheidt-Gelb/RosettaStone“)

4. Schutz bekannter Marken

- Inverbindungbringen („VOLKSWAGEN/Volks.Inspektion“)
- Warenähnlichkeit und Ausnutzung der Unterscheidungskraft („OTTO CAP“)

5. Markenverletzung im Internet

- Keyword-Advertising („MOST-Pralinen“, „Fleurop“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet II“)

6. Rechtserhaltende Benutzung

- bei Namensmarke („ZAPPA“)
- bei fiktionalen Marken („DUFF-Beer“)
- Veränderung des kennzeichnenden Charakters („Castell/VIN CASTEL“)
- Rechtserhaltende Benutzung durch konzern-internen Verkauf („Orion“)

7. Domainnamen

- Bei Gleichnamigkeit ausländischer Gesellschaft („dlg.de“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg III“)
- Störung der Gleichgewichtslage bei Änderung der Marktverhältnisse („Völkl“)
- bei Beendigung des Gestattungsvertrages („Baumann“)

9. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Priorität, Verwirkung („Hard Rock Café“)

10. Ansprüche

- Beseitigungsanspruch: Löschung eines Firmenbestandteils („Culinaria/Villa Culinaria“)
- Unterlassungsanspruch: Markenmeldung und Erstbegehungsgefahr („REAL-Chips“)
- Drittauskunft gegenüber Bank („Davidoff Hot Water“)

Prof. Dr. Dr. h.c. J. Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH bis Februar 2014 (I. Zivilsenat/Kartellsenat)
- Co-Autor von Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl. (C.H. Beck)
- Mitautor von Langen/Bunte, Kartellrecht, 12. Aufl. (Heymanns Luchterhand)
- Mitautor von Ahrens (Hrsg.), Der Wettbewerbsprozess, 7. Aufl. (Heymanns)

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

14.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Die neu entwickelte Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen.

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Richterliche Pflichten

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.**

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2014, 961 (Rück-) Abwicklung von Finanzanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier - Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren, Vortrag anlässlich des 10. Tags des Bank- und Kapitalmarktrechts am 4.11.2013 in Bonn

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

12.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2013 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert.

Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
8. Hintermannhaftung

→ Fortsetzung nächste Seite

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

9. Haftung Gründungsgesellschafter/
Treuhand
10. Haftung Aufsichtsrat
11. Bereicherungs- und Rückabwicklungs-
ansprüche
12. Deliktische Haftung

13. Verschulden
14. Mitverschulden
15. Kausalität
16. Schaden und Schadenshöhe
17. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Poertgen, Insolvenzanfechtung und Wahlrecht – was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten: Seite 5

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neue Formulare: Neues zu PfüB und GV-Auftrag

11.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung**

Wiederholungstermin: 24.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

In schwierigen Zeiten erfolgreich vollstrecken – und das nicht mit den „üblichen“ Mitteln auf den „üblichen“ Pfaden der Zwangsvollstreckung.**In diesem Seminar** geht es um die sichere Pfändung aller interessanter und Erfolg versprechender Ansprüche und Forderungen des Schuldners im Rahmen der Forderungspfändung, Mobilien- und Immobilienvollstreckung. Trotz der oftmals schuldnerfreundlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt es Möglichkeiten verschärft zuzugreifen!**1. Neue Formulare!**

- Reaktion des BMJ auf den BGH: neues Formular für den PfüB
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- Gebührenfragen - Gebührenantworten

3. Optimale Formulierung der Teilzahlungsvereinbarung**4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der eigenen Ansprüche**

- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Drittauskünfte richtig nutzen
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs

- Kostenfragen – Kostenfolgen
- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

7. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung**8. Auswirkungen von SEPA****9. Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Update Mietprozess

Wiederholungstermin: 13.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Das Seminar richtet sich an alle mietrechtlich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre prozessualen Kenntnisse auffrischen und/oder verfeinern möchten.

Anhand konkreter Beispiele aus der Praxis zeigt der Referent, Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer am Landgericht München I, typische Fehlerquellen auf und gibt Hilfestellungen zur prozess-taktischen Vorgehensweise in typisch wiederkehrenden Fallkonstellationen. Erörtert werden insbesondere:

1. **Kündigung:**
Nachschieben von Kündigungserklärungen in erster und zweiter Instanz
2. **Mietmängel:**
Substantiierung, Darlegungs- und Beweislast, Zurückbehaltungsrecht
3. **Mieterhöhung:**
Beweislast bei Mietspiegelkriterien, richterliche Schätzung, Nachbesserung und Nachholung im Prozess

4. **Berufung:**
Berufungsvortrag bei unterbliebenen Hinweisen, nicht gewährten Schriftsatzfristen und Präklusion
5. **Zwangsvollstreckung, insb. die Räumungsvollstreckung:**
Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, einstweilige Verfügung auf Räumung
6. **Vermieterwechsel:**
Probleme der Aktivlegitimation und deren Behandlung im Prozess

Die Teilnehmer werden gebeten eine Textausgabe zur ZPO mitzubringen.

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

RA Horst Müller, (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

Neueste WEG-Rechtsprechung im Streitfeld anwaltlicher Beratung

– Vertiefung und kritische Auseinandersetzung

03.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- und WEG**

Die Programmübersicht berücksichtigt bis August 2014 veröffentlichte Rechtsprechung. Um dem Thema gerecht zu werden, sind Updates bis zur Veranstaltung die zwangsläufige Folge.

1. Die Instandsetzungslast des einzelnen Wohnungseigentümers für Gemeinschaftseigentum
– *vermeintlich oder wirksam vereinbart*
2. Der richtige Weg für die nachträgliche Herbeiführung der Zahlungspflicht der Wohnungseigentümer nach Ungültigerklärung eines Sonderumlagenbeschlusses
3. Die Kostenbeteiligung des obsiegenden Wohnungseigentümers bei unbegründeten Verbandsklagen
4. Die Wirksamkeit einer Kostendeckelung für den Rechtsanwalt durch Eigentümerbeschluss

5. Verlust eines Schlüssels bei Schließanlage und die Folgen
6. Nutzungsregelungen für Stellplätze in Mehrfachparkern - Welches Gericht ist bei Streitigkeiten zuständig?
7. Zustimmungsanspruch des einzelnen Wohnungseigentümers zu einer bestimmten Instandsetzungsmaßnahme
8. Anschluss eines Kaminofens an einen Kaminzug unter Ausschluss anderer Wohnungseigentümer
9. Aussetzungsgründe bei Zweitbeschlüssen
10. Beschlussexistenz- oder Wirksamkeitsvoraussetzung bei Nichterreichen des vereinbarten Quorums
11. Verschmelzung einer Verwalter-GmbH auf juristische Person
– *Die rechtlichen Folgen und die rechtlichen Möglichkeiten der Wohnungseigentümer*

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell 2014

05.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Gegenstand des Seminars sind die wichtigsten baurechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und von Oberlandesgerichten aus dem Jahr 2014 mit den sich für die anwaltliche Praxis ergebenden Folgen. Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen

1. zum Vergütungsrecht, insbesondere zu Fragen der Preisänderung und Nachtragsvergütung
2. zur bauvertraglichen Sicherheitsleistung einschließlich der Bauhandwerkersicherung
3. zum Gewährleistungs- und Abnahmerecht, zu Haftung und Rückgriffmöglichkeiten der verschiedenen Baubeteiligten sowie zu Gewährleistungsrechten der einzelnen Wohnungseigentümer und der Gemeinschaft

4. zur Vertragsstrafe und möglichen Verzugsansprüchen
5. zu Verjährungsfragen
6. sowie zu AGB des Bau- und Architektenvertrags und zu prozessrechtlichen Fragen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG**

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: neben noch unbeantworteten Fragen aus der Mietrechtsreform 2013 hält die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, das Mietrecht für Wohn- und Gewerberaum in Bewegung. Das erfordert ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben. Die folgende – nicht abschließende - Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Schriftform: bei Vermietung vom Reißbrett und Nachtragsvereinbarungen – Zulässigkeit von Schriftformheilungs- und „doppelten“ Schriftformklauseln? – Wirkung von Verlängerungsklauseln – Aufteilung in Wohnungseigentum und Veräußerung: wer wird Vermieter? – Vorkaufsrecht des Mieters bei Umwandlung in Wohnungseigentum und en-bloc-Verkauf

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mieterhöhung bei Wertsicherungsklauseln (Preisklauselgesetz) – Aktuelles zur Mieterhöhung bei der Wohnraummiete – Erläuterungsumfang der Mieterhöhung bei preisgebundenem Wohnraum – Mietsicherheit: Anlagspflicht des Vermieters von Gewerberaum – Erhöhung zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – vorbehaltlose Rückzahlung als Verzicht auf weitere Forderungen gegen den Mieter? – Aktuelles zum Vermieterpfandrecht

3. Betriebskosten

Formelle Abrechnungsfehler: bei fehlender Umlagevereinbarung? bei unrichtigem Abrechnungszeitraum? bei fehlender Kostenspezifizierung? – Kein Einsichtsrecht des Mieters in Belege des Vorlieferanten des Wärmelieferanten des Vermieters – kein deklaratorisches Anerkenntnis bei vorbehaltlosem Ausgleich des Abrechnungssaldos

4. Mietgebrauch

Widerruf der Erlaubnis zur Installation einer Parabolantenne – Untervermietung: Erlaubnis - Umfang - Abwehr – Betriebspflicht: Sicherung und Vollstreckung – nachbarlicher Ausgleichsanspruch zwischen Mietern bei Wasserschaden

5. Gewährleistung und Haftung

Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage? – öffentlich-rechtliche Mängel – Gewährleistungsrechte: Mietminderung und Konkurrenzschutzpflicht - Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung? – keine Haftung des Vermieters bei selbstverschuldeter Unmöglichkeit? – Haftung des Mieters bei Schlüsselverlust – Neues zu Beginn und Hemmung der „kurzen“ Verjährung

6. Kündigung

Fristlose Kündigung vor Mietbeginn? – Umdeutung einer Kündigung – Abmahnung vor fristloser Kündigung? – Eigenbedarfskündigung: vorhersehbarer Bedarf, Nutzung als Zweitwohnung - Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen unberechtigter Kündigung: ja und nein

7. Abwicklung des Mietverhältnisses und Schönheitsreparaturen

Nutzungsentschädigung und Rückbaupflicht – Ansprüche des Vermieters gegen den räumungspflichtigen Untermieter - Farbgebung bei Rückgabe des Mietobjekts – Klausel „Rückgabe in bezugsfertigem Zustand“ zulässig? – Neues zur Abgeltungsklausel – Ausgleichsanspruch des Vermieters trotz Veräußerung der Mietsache? – Einstweilige Verfügung auf Räumung auch bei der Geschäftsraummiete? – Grenzen des Vollstreckungsschutzes bei Gesundheitsgefährdung des Schuldners - Wirkung der Entbafterklärung des Insolvenzverwalters

8. Zum Stand der kommenden Mietrechtsreform

„Mietpreiskontrolle“ in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten – Auskunft- und Rückforderungsansprüche des Mieters

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Intensiv-Seminar

Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

21.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMedizinR

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis zunehmend an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. Dabei werden in dieser Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoauflklärung sowie Fehleraufklärung). Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).

Das Seminar umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren und die mit dem Patientenrechtegesetz verbundenen Neuerungen.

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

- 1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse**
 - ambulante und stationäre Behandlung
 - öffentlich-rechtliche Behandlung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

3. Deliktische Haftungsgrundlagen

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen

- 2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung**
 - medizinischer Standard
 - Leitlinien und Richtlinien

3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung und Befundsicherung
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

III. Haftung wegen unzureichender Aufklärung

- 1. Wirtschaftliche Aufklärung**
- 2. Fehleraufklärung**
- 3. Therapeutische Aufklärung**

4. Eingriffs- und Risikoauflklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht

- Postulat des fairen Gerichtsverfahrens
- Substanziierungspflicht
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Behandlungsunterlagen
- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- PKH-Antrag
- selbständiges Beweisverfahren

3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- weiteres Gutachten
- Privatgutachten
- Befangenheit des Sachverständigen

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungs senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Auflage, 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern

Zivilrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

Vor- und Nachbereitung sowie Verlauf der Verhandlungstermine, Vorbereitung von Rechtsmitteln

07.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweis- aufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweiserhebung
7. Beweiswürdigung (Schlusserörterung)
8. Fristen nach Entscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADVOICE, Heft 2/12012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5.

Arbeitsrecht

Richter ArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

Der Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht

20.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Normativer Hintergrund des europarechtlichen Einflusses auf das deutsche Arbeitsrecht
 - Historischer Kontext
 - Rechtsakte der EU
 - Rechtssetzungskompetenz der EU im Bereich des Arbeitsrechts
2. Die Rolle der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit im europarechtlichen Kontext
 - Richtlinienkonforme Auslegung
 - Vorlageberechtigung/-verpflichtung
 - Gewährung von Vertrauensschutz

3. Aktuelle Schwerpunkte des europarechtlichen Einflusses auf das deutsche Arbeitsrecht
 - Urlaubsrecht
 - Verbot der Altersdiskriminierung
 - Befristungsrecht
 - Betriebsübergang

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

27.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Kompakt-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2014

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter
erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht intensiv

11.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

1. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2014
Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung.

- 2. Aktuelle Probleme bei der Gestaltung von Vergütung und Arbeitszeit**
Die Fragen aus diesem Bereich sind vielfältig:
- Umfang der Arbeitszeit und Ruhepausen
 - Vergütung für Arbeitsleistung
 - Zusammenhangstätigkeiten
 - Reisezeiten
 - Überstunden
 - Sonderzahlungen

RiArbG Thomas Holbeck

→ siehe oben

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

Mitarbeiter-Seminar

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neue Formulare: Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

11.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung – Ausgebucht**

Wiederholungstermin: 24.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

In schwierigen Zeiten erfolgreich vollstrecken und das nicht mit den „üblichen“ Mitteln auf den „üblichen“ Pfaden der Zwangsvollstreckung.

In diesem Seminar geht es um die sichere Pfändung aller interessanter und Erfolg versprechender Ansprüche und Forderungen des Schuldners im Rahmen der Forderungspfändung, Mobilien- und Immobilienvollstreckung. Trotz der oftmals schuldnerfreundlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt es Möglichkeiten verschärft zuzugreifen!

1. Neue Formulare!

- Reaktion des BMJ auf den BGH: neues Formular für den PfÜB
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- Gebührenfragen - Gebührenantworten

3. Optimale Formulierung der Teilzahlungsvereinbarung

4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der eigenen Ansprüche

- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Drittauskünfte richtig nutzen
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen - Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteils zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte - Fristen - was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung - Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

7. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung

8. Auswirkungen von SEPA

9. Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten).

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikabaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-0
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV XI/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 17) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Crashkurs Pflichtteilsberechnungen	[2]	05.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Anwaltliche Vergütung im familienrechtl. Mandat	[3]	10.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2013/2014	[3]	25.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hauß, Elternunterhalt	[4]	04.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Poertzgen, Insolvenzanfechtung und Wahlrecht	[5]	06.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[6]	19.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[6]	26.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[7]	15.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[8]	14.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[8]	12.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	[9]	24.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Fleindl, Update Mietprozess	[10]	13.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Neueste WEG-Rechtsprechung i.Streitfeld ...	[11]	03.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[11]	05.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht	[12]	16.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtgesetz	[13]	21.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[14]	07.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Betz, Der Einfluss des Europarechts auf das dt. Arbeitsrecht	[14]	20.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[15]	27.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht intensiv	[15]	11.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	[16]	24.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

dass er bei den ersten Kontakten jede Mitwirkung am Drogenhandel abgelehnt habe.

Gegen das Urteil können noch Rechtsmittel eingelegt werden.
(Quelle: EiÜ Nr. 34/2014 vom 24. Oktober 2014)

Interessantes

Bundesrat: Stärkung der Datenschutzaufsicht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2014 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Datenschutzaufsicht auf Bundesebene beraten und gegen die Pläne keine Einwendungen erhoben.

Durch den Entwurf soll die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit den rechtlichen Status einer obersten Bundesbehörde erhalten, die eigenständig und unabhängig ausgestaltet ist. Dienstsitz ist Bonn. Die/der Bundesbeauftragte untersteht künftig ausschließlich parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle. Auf eine Rechtsaufsicht der Bundesregierung wird verzichtet und zugleich die bisherige organisatorische Anbindung an das Bundesministerium des Innern aufgehoben. (Plenarsitzung des Bundesrates am 10.10.2014)
(Quelle: Bundesrat, Pressemeldung vom 10. Oktober 2014)

Nachwirkende Mandatspflichten im PKH - Überprüfungsverfahren

Lässt sich die Beteiligung des beigeordneten Anwalts im PKH-Überprüfungsverfahren vermeiden?

Aufsatz von Sabrina Reckin, Berlin

erschienen im Anwaltsblatt: AnwBl 4/2014 S. 322

Für den BGH ist die Sache einfach: Natürlich muss der Anwalt seinen Mandanten auch im Überprüfungsverfahren nach Gewährung der Prozesskostenhilfe (PKH) vertreten. Nach formellem Ende des Mandats muss das Band zum Mandanten dann unter Umständen bis zu acht Jahre halten. Die Praxis hat auf den BGH mit Beschränkungen der Vollmacht reagiert – zu Recht, wie das OLG Brandenburg entschieden hat. Die Autorin führt in Ihrem Aufsatz in das Problem ein und gibt praktische Hinweise für das PKH-Verfahren.

Den Aufsatz finden Sie im Archiv des Anwaltsblatts unter:
<http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/jahrgang-2014.html>

KOM: Freizügigkeitsschutz durch Bekämpfung von Scheinehen

Mit dem Ziel des Schutzes der Freizügigkeit durch eine wirksamere Bekämpfung von Scheinehen hat die Europäische Kommission am 26. September 2014 ein Handbuch für nationale Behörden herausgegeben, das Behörden mögliche Maßnahmen gegen Scheinehen zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern aufzeigt. Das Handbuch enthält neben praktischen Leitlinien für die Untersuchung solcher

Scheinehen folgende Themen: bewährte Untersuchungstechniken und Informationen zur Rolle von Europol, Eurojust und der Europäischen Kommission bei der Unterstützung der nationalen Behörden, einen Überblick über Vorschriften, die Behörden bei ihrem Vorgehen zu beachten haben sowie Ratschläge zur Vermeidung der Gefahr, dass „echte“ Ehen als Missbrauch identifiziert werden (Anwendung des sog. „Mechanismus der doppelten Absicherung“). Zwar enthält die Richtlinie 2004/38/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF>) über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten bereits Sicherheitsmaßnahmen. Um jedoch irreguläre Einwanderung effektiver zu bekämpfen, so die Kommission, müsse die praktische Umsetzung wirkungsvoller werden. Siehe auch unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1049_de.htm.

(Quelle: EiÜ Nr. 30/2014 vom 29. September 2014)

Anwaltliches Erfolgshonorar kaum genutzt

Verhaltene Nachfrage von Mandanten vorrangiger Grund für geringe Verbreitung anwaltlicher Erfolgshonorare

Die seltene Nutzung von Erfolgshonoraren in der täglichen Mandatspraxis der Anwaltschaft beruht laut einer Untersuchung des Soldan Instituts vor allem auf einer verhaltenen Nachfrage von Rechtsuchenden. Deutlich weniger Bedeutung für die geringe Verbreitung haben die rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Vereinbarung eines ergebnisorientierten Honorars oder eine grundsätzlich ablehnende Haltung von Rechtsanwälten gegenüber diesem Vergütungsmodell.

Erfolgshonorare sind in Deutschland in Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit ihres absoluten Verbots seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Frühere Untersuchungen des Soldan Instituts haben allerdings belegt, dass eine deutliche Mehrheit der Anwälte Erfolgshonorare in allen denkbaren Gestaltungsformen auch mehrere Jahre nach ihrer Liberalisierung noch nie verwendet hat. Die Gründe für die verhaltene Nutzung hat das Kölner Forschungsinstitut nun ermittelt: Auf einer Skala von 1 (trifft voll und ganz zu) bis 5 (trifft überhaupt nicht zu) erreicht die Aussage, dass Erfolgshonorare vom Mandanten nicht nachgefragt werden, mit einem Wert von 2,1 die höchste Zustimmung der Befragten. Die in Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten komplexen rechtlichen Anforderungen an die wirksame Vereinbarung eines Erfolgshonorars sind mit einem Wert von 2,8 aus Sicht der Anwaltschaft hingegen von geringerer Bedeutung. Sie wurden bislang häufig als Grund für die geringe Verbreitung dieses Vergütungsmodells vermutet. Noch weniger Einfluss hat eine grundsätzliche Ablehnung von Erfolgshonoraren durch Rechtsanwälte: Dieser – über die persönliche Einstellung der Befragten gemessene – Grund erreicht einen Zustimmungswert von 3,1. Mit einem Wert von 2,6 größere Bedeutung hat hingegen die von Rechtsanwälten festgestellte fehlende Bereitschaft der Mandanten, ihnen mit einem Erfolgshonorar einen die Risikoübernahme ausgleichenden Erfolgsschlag auf die Vergütung zu zahlen, die für die fragliche Tätigkeit erfolgsunabhängig abgerechnet werden würde.

Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Die Gründe für die geringe Popularität von Erfolgshonoraren sind vor allem auf der Nachfragerseite zu suchen. Mandanten fragen Erfolgshonorare nur selten aktiv nach. Zudem fehlt bei ihnen häufig das Verständnis dafür, dass ein Rechtsanwalt mit seiner Risikoübernahme eine zusätzliche Leistung erbringt – und er deshalb im Misserfallsfall nicht einfach auf seine gewöhnliche Vergütung verzichten kann, sondern ein Erfolgshonorar höher sein muss als eine erfolgsunabhängig geschuldete Vergütung.“

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 14. Oktober 2014)

Personalia

Rolf Werlitz neuer Leitender Oberstaatsanwalt in Augsburg

Der bisherige Vizepräsident des Amtsgerichts München, Rolf Werlitz ist neuer Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Augsburg. Er ist somit Nachfolger von Reinhard Nemetz, der nach fast 15 Jahren in Augsburg an die Spitze des Amtsgerichts München wechselte.

Rolf Werlitz begann nach seinem Eintritt in die Justiz am 01.01.1987 zunächst als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II. Danach wechselte er 1991 in eine Zivilkammer des Landgerichts München II. 1994 kam er zur Staatsanwaltschaft München I, wo er zunächst fünf Jahre als Gruppenleiter und dann 6 Jahre als Abteilungsleiter hauptsächlich auf dem Gebiet der Strafvollstreckung tätig war. Am 01.04.2005 wurde er Direktor am Amtsgericht Starnberg. Seit nunmehr fast fünf Jahren war er Vizepräsident des Amtsgerichts München.

18 |

Dr. Ludwig Bergschneider feiert Anwaltsjubiläum und 80. Geburtstag

Unser Kollege und Mitglied Dr. Ludwig Bergschneider feiert in diesem Jahr seinen 80. Geburtstag und zugleich sein 50. Anwaltsjubiläum.

Dr. Bergschneider studierte von 1954 bis 1959 Jura- und Volkswirtschaft an der Universität München und promovierte im Jahre 1960 zum Dr. jur. Im Oktober 1964 wurde er als Anwalt zugelassen und gründete 1966 seine eigene Kanzlei, die als eine der angesehensten Anwaltskanzleien auf dem Gebiet des Familienrechts gilt.

Er ist u.a. Mitglied der Kommission Versorgungsausgleich des Deutschen Familiengerichtstags, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V. (Bonn) und Mitherausgeber der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Sachverständiger im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Ehegüterrecht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht sowie der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein.

Dr. Bergschneider ist für viele Mitglieder und Teilnehmer an unseren Seminaren ein hoch geschätzter Kollege und kompetenter Referent.

Wir gratulieren ihm auf diesem Wege ganz herzlich!

Vorsitzender des Augsburger Anwaltvereins mit Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 21. Oktober im Justizpalast in München dem Vorsitzenden des Augsburger Anwaltvereins e.V. Franz Lutz das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt, das ihm vom Bundespräsidenten verliehen wurde.

Kollege Lutz wurde ausgezeichnet für seine langjährige Tätigkeit und Verdienste in der Anwaltsgerichtsbarkeit, im Augsburger Anwaltverein, dessen Vorsitzender er seit Juli 2006 ist, sowie für sein großes Engagement im Rahmen der Ausbildung des juristischen Nachwuchses. „Ihr großes und vielseitiges ehrenamtliches Engagement sowie ihr beispielhafter und selbstloser Einsatz für das Gemeinwohl verdienen höchste Anerkennung und Wertschätzung!“, so der Bayerische Justizminister in seiner Laudatio.

Leserbrief

In den Mitteilungen vom Oktober haben wir auf Seite 26 unter der Rubrik Buchbesprechungen eine Rezension des Kollegen Dr. Hettinger zu „Vorsicht Rechtsanwalt - Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral“ von Dr. Joachim Wagner abgedruckt. Hierzu erreichte uns ein Schreiben des Autors, das wir selbstverständlich nachfolgend in ungekürzter Form abdrucken.

Gewöhnlich reagiere ich auf Rezensionen von Artikeln oder Büchern von mir nicht - aus Respekt vor der Meinungsfreiheit anderer, und weil die meisten Kritiken irgendwie nachvollziehbar sind. Das gilt für die Rezension meines Buches "Vorsicht Rechtsanwalt" von Herrn Gerhard Hettinger im Münchener Anwaltsblatt leider in einigen Teilen nicht. Zwar erkenne ich an, dass er dem Buch auch positive Aspekte abgewinnt, in dem er seine Lektüre "spannend" und Teile Buches "kenntnisreich" findet. Auf der anderen Seite basieren einige seiner Argumentationsketten auf einer falschen Wiedergabe des Inhalts meines Buches. Und eine Formulierung empfinde ich als beleidigend.

Zuerst die groben Unrichtigkeiten:

An keiner Stelle des Buches fordere ich - wie Hettinger behauptet -, dass die "Kammern die Berufsausübung ihrer Mitglieder auf die Qualität hin überprüfen" sollen. Ich stelle lediglich fest, dass eine Qualitätskontrolle anwaltlicher Arbeit nicht stattfindet, und der Berufsstand in relevanten Teilen ein massives Qualitätsproblem hat. Das erkennen auch Teile der Anwaltschaft an - zumindest indirekt. Die Bundesrechtsanwaltskammer zum Beispiel dadurch, dass sie einen Ausschuss für Qualitätssicherung gegründet hat. Die Satzungsversammlung dadurch, dass sie mehrheitlich eine sanktionierte Fortbildungspflicht für alle Anwälte fordert. Die Kammern dadurch, dass sie seit Jahren eine Qualitätskontrolle bei der Verleihung der Fachanwaltstiteln verlangen. Und letztlich: Weil die Kammern keine Kompetenz zur Qualitätsprüfung haben, haben sie unter anderen Schlichtungsstellen eingeführt. Die beschäftigen sich vornehmlich mit Schlechtberatung und Honorarrechnungen.

Eine falsche Unterstellung von Herrn Hettinger ist ferner, dass ich die Kammern mit dem "Ziel" kritisiere, "sie einfach abzuschaffen". Davon kann keine Rede sein. Ich moniere nur ihre Zuschauerrolle bei Berufsrechtsrechtsverstößen und mache auf die Gefahr aufmerksam, dass diese Passivität in England dazu geführt hat, dass den Kammern ein Teil ihrer Zuständigkeit - die Berufsaufsicht - entzogen worden ist. Vorgesprochen habe ich dagegen, die Anwaltsgerichtsbarkeit abzuschaffen und sie in die ordentliche Gerichtsbarkeit zu integrieren.

Unrichtig ist weiter Hettingers Behauptung, dass ich zu dem Ergebnis komme, "dass das Bewusstsein um die Verpflichtungen des Rechtsanwalts aus der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, also um das Gemeinwohl ... abhanden gekommen sei". Richtig ist dagegen, dass sich nach meinen Recherchen "noch eine Mehrheit (in der Anwaltschaft) hinter der Rollendefinition 'Organ der Rechtspflege' versammeln kann", sich jedoch ein "relevanter Teil der Advokatur vom Begriff verabschiedet hat" und sich nur noch als "einseitiger Interessenvertreter" versteht. (S.281)

Als beleidigend empfinde ich, dass meine Argumentation mit niedrigen Erfolgsquoten von strafrechtlichen Revisionen und Verfassungsbeschwerden "schon fast an faschistoide Justizgläubigkeit" "grenzt". Einmal geht es hier nicht in erster Linie um "Unmoral", wie Hettinger behauptet, sondern um die rechtliche Qualität der Rechtsmittel. Und dass die Qualität der meisten Verfassungsbeschwerden und strafrechtlichen Revisionen miserabel ist, wissen alle kundigen Thebaner.

Und aussichtslose Klagen und Rechtsmittel nicht zu erheben, gehört für mich zum Grundkanon berufsethischen Pflichten von Rechtsvertretern und hat nichts mit Justizgläubigkeit zu tun. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Anwaltspool beim Bundesgerichtshof ausdrücklich betont, dass die Filterfunktion von Anwälten, aussichtslose Rechtsmittel abzulehnen, ein "wichtiges Gemeinwohlziel" ist. Als Organ der Rechtspflege trägt der Anwalt in diesem Bereich auch Verantwortung gegenüber der Rechtspflege als Gemeinwohlinstitution - gegenüber der knappen Ressource Justiz, dem Haushalt bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe, den Rechtsschutzversicherungen und dem Portemonnaie des Mandanten. Wer Rechtsmittel mit 0,1 % Erfolgchance rechtfertigt, hat diesen Gemeinwohlbezug nicht verstanden.

In meinem Buch gibt es einen Absatz über den "Abschied vom sprachlichen Anstand". In ihm wird der teilweise rüde und aggressive Ton von Anwälten im Umgang untereinander beschrieben. Sollte es ein zweite Auflage meines Buches geben, werde ich dort Hettingers Schmähung, meine "Justizgläubigkeit" grenze schon fast ans "Faschistoide", als weiteres Beispiel für diese partielle Verlüderung der anwaltliche Sprache aufnehmen.

Dr. Joachim Wagner

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Die Forschungsstelle für Notarrecht lädt ein zur Tagung mit dem Thema

„Der digitale Nachlass“

Mittwoch, 19. November 2014, 16.30 Uhr s.t.

Senatssaal der Ludwig-Maximilians-Universität
(E 106/110 im 1. Obergeschoss)
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Referenten:

Professor Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge), LMU München
„Der 'digitale Nachlass' aus urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht“

Notar Dr. Stefan Gloser, Naila
„Das Urheberrecht und andere Bestandteile des 'digitalen Nachlasses' in der notariellen Praxis“

Anmeldung und Information:

Forschungsstelle für Notarrecht,
Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München
Tel: 089 2180-1420, Fax: 089 2180-13981,
E-Mail: FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de
www.notarrechtsinstitut.de

Im Anschluss findet ein kleiner Empfang statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei und steht jedem Interessierten offen.

Teilnahmebescheinigungen gemäß § 15 FAO werden auf Wunsch im Anschluss an die Tagung gegen eine Zahlung von € 50,- in bar persönlich ausgehändigt.

Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung per E-Mail an FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de gebeten. Bitte teilen Sie auch mit, ob Sie am Empfang teilnehmen.

Weitere Informationen über die Einrichtung finden Sie unter:
www.notarrechtsinstitut.de.

Einladung zur Podiumsdiskussion "Zwischen Kinderschutz und Elternrecht"

Die Frauenhilfe München möchte die Aktionswochen gegen Gewalt an Frauen dazu nutzen, den Blick auf gute Lösungen für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder nach Trennung ihrer Eltern zu lenken. Expertinnen und Experten aus verschiedenen Arbeitsfeldern diskutieren, welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt und was das Mittel der Wahl ist in einer Situation, in der die psychische und physische Sicherheit der Kinder häufig noch nicht besteht.

Sie sind herzlich eingeladen zum Fachvortrag mit anschließender Podiumsdiskussion!

„Zwischen Kinderschutz und Elternrecht - Gute Lösungen für Kinder nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt“

Zeitpunkt: 27. November 2014, 14.00 Uhr
Ort: Seidlvilla, Nikolaiplatz 1b
Eintritt: frei

Vortrag: Dr. Heinz Kindler, DJI München

Podiumsdiskussion mit: Dr. Heinz Kindler, DJI München; Ulrike Kempa, Fachanwältin für Familienrecht; Sigurd Hainbach, Münchner Informationszentrum für Männer (MIM), Elternberatung bei häuslicher Gewalt im Münchener Modell; Barbara Hanke, Beratungsstelle der Frauenhilfe München für Frauen bei Partnergewalt, Elternberatung bei häuslicher Gewalt im Münchener Modell; Melanie Schauer, Frauenhaus der Frauenhilfe München

Moderation: Heike Herold, Frauenhauskoordinierung e.V.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.frauenhilfe-muenchen.de/podiumsdiskussion.php>

Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei e-Broschüre zum kostenfreien download

Die Normen des Bundesdatenschutzgesetzes enden nicht vor der Tür der Anwaltskanzlei. Neben der berufsrechtlichen Verschwiegenheit spielt das Datenschutzrecht für das anwaltliche Tagesgeschäft eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Der Deutsche Anwaltverlag hat die oben genannte Broschüre als e-book vorgestellt. Ab sofort steht das über 90-seitige Dokument zum kostenfreien download für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf der Homepage des DAV zur Verfügung.

Die Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen rund um den Datenschutz in der Anwaltskanzlei, zeigt Problemstellungen auf und stellt praxistaugliche Lösungen zur direkten Umsetzung im Kanzleialltag zur Verfügung. Ein Glossar rundet die Broschüre ab. Die Broschüre kann den Datenschutz in der Kanzlei verbessern. Erschienen ist die Broschüre im Deutschen Anwaltverlag.

Auf der DAV-Website finden Sie auch eine Checkliste Datenschutz für die Kanzlei (vgl. DAV-Depesche 35/14 <http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2014/Depesche-35.pdf>).

Den Download der Broschüre finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/eBroschuere.pdf>

Den Download der Datenschutz-Checkliste finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Datenschutz-Checkliste-Stand-09-2014.pdf>



Verkehrsanwälte Info

20 |

Prozentuale Abrechnung von Gutachterkosten:

LG und AG Frankfurt schließen sich umfassend der BGH-Rechtsprechung an (Urteil vom 11.02.2014 – VI ZR 225/13)

Das Amtsgericht Frankfurt hat sich in mehreren Urteilen (Urteil vom 08.04.2014, Az.: 385 C 1842/13(70), Urteil vom 17.06.2014, Az.: 31 C 2132/13(10), Urteil vom 15.07.2014, Az.: 31 C 3202/13(83) Urteil vom 15.08.2014, Az.: 31 C 779/14(16)) der Entscheidung des BGH angeschlossen, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen (BGH-Urteil vom 11. Februar 2014, Az.: VI ZR 225/13). Der Schädiger schuldet zunächst nur den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten. Bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung vernünftig in Grenzen gehalten hat, ist auf eine subjektbezogene Schadensbetrachtung abzustellen, also Rücksicht auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten zu nehmen. Der Geschädigte darf sich grundsätzlich damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages durch den Schädiger reicht grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Allein das Überschreiten der aus der BVSK-Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze reicht nicht aus, um zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte.

Das LG Frankfurt/Main geht in ständiger

Rechtsprechung davon aus, dass ein Honorar, das bei Reparaturbeträgen bis 3.000 € das BVSK-Honorartableau um nicht mehr als 25% überschreitet, nicht den Rahmen dessen verlässt, welcher für die Berechnung von Sachverständigenhonoraren angemessen ist (vgl. hierzu das Urteil des AG Bad Homburg v.d.H. vom 01.07.2014, Az.: 2 C 109/14(28)).

Urteil AG Bad Homburg, Az.: 2 C 109/14(28) http://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/news/news_2014_17_p1_AGBadHomburg.pdf

Urteil AG Frankfurt, Az.: 31 C 779/14(16) http://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/news/news_2014_17_p1_AGFrankfurt_31C779-14_6.pdf

Urteil AG Frankfurt, Az.: 31 C 2132/13(10) http://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/news/news_2014_17_p1_AGFrankfurt_31C2132-13_10.pdf

Urteil AG Frankfurt, Az.: 31 C 3202/13(83) http://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/news/news_2014_17_p1_AGFrankfurt_31C3202-13_83.pdf

Urteil AG Frankfurt, Az.: 385 C 1842/13(70) http://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/news/news_2014_17_p1_AGFrankfurt_385C1842-13_70.pdf

Quotelung bei Vorfahrtsverstoß bei Einfahrt in den stockenden Verkehr/Restwertangebote aus dem Internet sind nicht rechtsverbindlich

Das Amtsgericht Kassel hat durch Urteil vom 03.07.2014 entschieden, dass dann, wenn es zu einer Kollision kommt zwischen einem Fahrzeug, dessen Fahrer die Vorfahrt zu beachten hat, und einem Fahrzeug, dessen Fahrer bei stockendem Verkehr die Einmündung nicht freigehalten hat, eine hälftige Haftung angemessen erscheint. Derjenige, der die Vorfahrt zu beachten hat, darf nur dann auf einen etwaigen Vorfahrtsverzicht vertrauen, wenn eine entsprechende Verständigung (§ 11 Abs. 3 StVO) vorliegt. Der Fahrer auf der vorfahrtsbe-

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Morgendlicher Novemberhimmel“
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen Pro Justiz beim DJT
RAin Michaela Landgraf

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

rechtigten Straße muss in Ansehung des stockenden Verkehrs die Einmündung freihalten (§ 11 Abs. 1 StVO). Diese Regelung schützt zwar vorrangig den geradeausfahrenden Verkehr oder den nach links abbiegenden Verkehr der kreuzenden Straße. Ob auch der nach rechts abbiegende Verkehr vom Schutzbereich der Norm erfasst ist, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls liegt ein Verstoß gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 StVO vor.

Ein Restwertangebot genügt den Anforderungen an ein bindendes Restwertangebot dann nicht, wenn es sich erkennbar um ein Angebot über ein Internetportal handelt. Eine Bindungswirkung hat ein Restwertangebot nur dann, wenn der Geschädigte sich auf keinerlei Verhandlungen mehr einlassen muss, ihm also hinreichend klar erkennbar ist, dass er lediglich noch eine angegebene Telefonnummer oder eine sonstige Kontaktmöglichkeit wählen muss, um die Sache unmittelbar perfekt machen zu können.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_17_p2.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Irreführende Werbung für mobiles Bundesliga-Paket Verbraucherzentrale Bayern gewinnt Klage gegen Vodafone

Das Landgericht Düsseldorf hat Vodafone wegen irreführender Werbung für das Bundesligaangebot „Sky für unterwegs“ verurteilt. Damit gaben die Richter einer Klage der Verbraucherzentrale Bayern statt. Das Unternehmen hatte letztes Jahr damit geworben, dass Kunden zum angegebenen Preis alle Spiele der 1. und 2. Bundesliga auch unterwegs über eine „MobileTV App“ verfolgen können. Tatsächlich war das zur Verfügung gestellte Datenvolumen aber nach etwa zwei Spielen verbraucht.

Wer damals diese App nutzte und das Bundesliga-Paket „Sky für unterwegs“ hinzubuchte, erhielt von Vodafone ein zusätzliches Datenvolumen von zwei Gigabyte. „Wenn nach wenigen Spielen die Verbindung abbrach, konnten Kunden das Bundesliga-Paket im betreffenden Monat nur noch über ein WLAN-Netz nutzen oder zusätzliches Datenvolumen kostenpflichtig hinzubuchen“, sagt Katharina Grasl, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Die Verbraucherschützer kritisierten die Werbung als irreführend, weil sie eine falsche Vorstellung beim Kunden erweckt. Wird mit dem Zusatz „für unterwegs“ geworben, kann der Verbraucher nicht auf die Nutzung von WLAN verwiesen werden. Die geforderte Unterlassungserklärung gab Vodafone nicht ab. Daraufhin reichte die Verbraucherzentrale Bayern Klage vor dem Landgericht Düsseldorf ein. Dieses teilte die Meinung der Verbraucherschützer und untersagte die Werbung. Das Urteil vom 10.10.2014, (Az. 38 O 25/14) ist noch nicht rechtskräftig.

Mittlerweile hat Vodafone das Angebot von „Sky für unterwegs“ insofern geändert, dass gar kein zusätzliches Datenvolumen mehr zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr können die Spiele nur noch über WLAN oder zugekauftes Datenvolumen angesehen werden. Dennoch wirbt das Unternehmen weiterhin mit der Möglichkeit, „alle Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga live mitverfolgen“ zu können. Die Übertragungsformen UMTS und LTE werden neben WLAN immer noch ohne Einschränkung angeboten. Die Verbraucherzentrale Bayern hält diese Werbung daher für ebenso irreführend. „Aus der Urteils-

begründung geht unserer Ansicht nach klar hervor, dass eine Gleichstellung von UMTS, LTE und WLAN irreführend ist, wenn kein ausreichendes Datenvolumen für die Nutzung unterwegs zur Verfügung gestellt wird.“ sagt Katharina Grasl.

Das Geschäft mit aggressiven Verkaufsmaschinen am Telefon geht weiter

Verbraucherzentrale stellt Zwischenergebnis einer bundesweiten Online-Befragung vor

Unerlaubte Telefonwerbung ist trotz einer Gesetzesänderung im Jahr 2013 immer noch ein großes Ärgernis. Das Geschäft mit aggressiven Verkaufsmaschinen, welche die Angerufenen ganz unvermittelt am Telefon treffen, lässt nicht nach. Dies ist das Zwischenergebnis einer im Juli gestarteten bundesweiten Online-Umfrage der Verbraucherzentralen. Dabei können Verbraucher ihre Erfahrungen mit belästigenden Werbeanrufen schildern. Telefonwerbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers ist grundsätzlich rechtswidrig.

„Trotzdem können mündliche Vertragsabschlüsse während solcher Anrufe rechtlich wirksam sein“, betont Eva Schönmetzler, Rechts-
expertin der Verbraucherzentrale Bayern.

In der Zeit 1. Juli bis 30. September nahmen rund 2.800 Verbraucher an der Umfrage teil. Etwa 84 Prozent der Befragten gab an, niemals oder nicht bewusst in einen Werbeanruf eingewilligt zu haben. Dennoch wurden sie zu einem Großteil telefonisch belästigt. Das ist nach Einschätzung der Verbraucherzentrale Bayern nur die Spitze des Eisberges. Da viele Betroffene die belästigenden Anrufe nicht melden, gehen die Verbraucherschützer von einer weitaus größeren Dunkelziffer aus.

Vor einem guten Jahr, am 9.10.2013, trat das Anti-Abzocke-Gesetz in Kraft. Es sieht einen erhöhten Bußgeldrahmen vor, um unerlaubte Anrufe zu ahnden. Außerdem sind telefonisch angebahnte Verträge für die Vermittlung von Gewinnspielen nur noch wirksam, wenn sie in Textform vom Verbraucher bestätigt werden. Damit wird es Gewinnspielsdiensten erschwert, Verträge am Telefon unterzuschieben. „Unsere Umfrage zeigt deutlich, dass die Belästigung bei den Telefonanrufen nicht mehr überwiegend von Gewinnspielen ausgeht“, sagt Verbraucherschützerin Eva Schönmetzler. „Vielmehr ist es auch der Vertrieb von Produkten der Telefon- oder Internetdiensteanbieter, der Energieversorger, der Banken, der Versicherungen und der Zeitschriftenverlage, der hohe Anteile bei den Nennungen hat“, so die Juristin weiter.

In knapp 30 Prozent der gemeldeten Fälle hatten die Anrufe finanzielle Folgen. So wurden zum Beispiel Rechnungen geschickt oder Geld vom Konto abgebucht. Eine andere Folge war der Abgleich oder die Abfrage von persönlichen Daten. Die Erhebung der Verbraucherzentralen dauert noch an. Betroffene können weiterhin bei der Online-Umfrage teilnehmen und die unerwünschte Belästigung durch Telefonwerbung melden. Die Adresse im Internet lautet www.verbraucherzentrale-bayern.de. Mit den gesammelten Beschwerden wollen die Verbraucherzentralen herausfinden, ob die gesetzlichen Regelungen nachgebessert werden müssen.

Unseriöse Schlüsseldienste im Fokus Die Verbraucherzentrale Bayern mahnt 10 Firmen ab

Die Verbraucherzentrale Bayern hat unseriöse Schlüsseldienste ins Visier genommen und Beschwerden von Verbrauchern ausgewertet. „Bei nahezu allen überprüften Unternehmen fanden sich unzulässige Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, berichtet

Juliane von Behren, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern. Auch die in Rechnung gestellten Gesamtpreise waren nach Ansicht der Verbraucherschützerin in den meisten Fällen zu hoch. Zehn Schlüsseldienstunternehmen hat die Verbraucherzentrale Bayern nun exemplarisch abgemahnt.

Im September rief die Verbraucherzentrale Bayern dazu auf, negative Erfahrungen mit Schlüsseldiensten zu melden. Daraufhin gingen innerhalb eines Monats 54 Beschwerden ein. Bei 24 Unternehmen stellten die Verbraucherschützer Verstöße fest. Besonders häufig fielen Klauseln auf, die die Beweislast zum Nachteil des Verbrauchers ändern. „Mit vorstehender Abrechnung bin ich einverstanden“, heißt es beispielsweise in den Geschäftsbedingungen. „Dass richtig abgerechnet wurde, muss jedoch nicht der Verbraucher beweisen, sondern das Unternehmen, das die Rechnung erstellt hat“, erklärt Juliane von Behren. Verwenden die Unternehmen weiterhin abgemahnte Klauseln, drohen ihnen empfindliche Vertragsstrafen.

Um erst gar nicht in eine Notsituation zu kommen, empfiehlt die Verbraucherzentrale Bayern vorzusorgen. „Verbraucher sollten zum Beispiel einen Ersatzschlüssel bei einer Vertrauensperson hinterlegen. Das spart Zeit, Nerven und vor allem Geld“, so Juliane von Behren. Weitere Tipps zu Schlüsseldiensten sind im Internet zu finden unter www.verbraucherzentrale-bayern.de/schluesseldienste.

22 |

Neues vom DAV

Die neue BGH-Rechtsprechung zur Verjährung bei der Anwaltshaftung

Mit zwei Urteilen zur Verjährung von Ansprüchen gegen Berater hat der BGH kürzlich Anwältinnen und Anwälte aufgeschreckt. Haften Anwälte jetzt länger als jemals zuvor?

Was die beiden Urteile (AnwBl 2014, 359 und AnwBl 2014, 654) für die Praxis bedeuten und warum ein drittes Urteil zur Beraterhaftung (AnwBl 2014, 361) eine Sonderrolle spielt, erläuterte der Vorsitzende Richter des IX. Zivilsenats des BGH im Oktober-Heft des Anwaltsblatts. Seinen Beitrag „Beraterhaftung: Schlussstein zur Reform der Verjährung von 2004“ finden Sie auch online unter www.anwaltsblatt.de. Die Urteile aus dem April- und Juli-Heft sind auch dort in der Anwaltsblatt-Datenbank abrufbar.

Runder Tisch Syndikusanwälte – gesetzliche Regelung dringend erforderlich

Auf Einladung des DAV-Präsidenten kamen im DAV-Haus am 6. Oktober 2014 16 Vertreter der maßgeblichen Spitzenverbände der Anwaltschaft, der Unternehmensjuristen und Syndikusanwälte und der deutschen Wirtschaft zu einer 2. Konferenz zusammen. Der Runde Tisch Syndikusanwälte dient in erster Linie dem Austausch und der Koordination der Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen. Einigkeit bestand insbesondere darüber, dass möglichst weitreichende Übergangs- und Vertrauensschutzbestimmungen so schnell wie möglich und in Abstimmung mit der DRV Bund und deren Aufsichtsinstanzen geschaffen werden müssen. Der DAV hat zu dem 2. Treffen des Runden Tisches Syndikusanwälte eine Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3514>) veröffentlicht und eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Syndikusanwälte gefordert.

DAV: Mietpreisbremse muss präziser geregelt werden

Ab 2015 soll die Miete für Altbauwohnungen in angespannten Wohnungsmärkten nur noch maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen dürfen. Ausgenommen von dieser Mietpreisbremse sollen Neubauten sein, die ab dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet werden, und die erste Vermietung nach einer umfassenden Modernisierung der Wohnung. Die jetzt uneingeschränkte Ausnahme für Neubauten ist ein Kernstück des gestern veröffentlichten Regierungsentwurfs (http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/20141001_GesEBReg_Mietpreisbremse_Kab.pdf). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat in einer aktuellen Pressemitteilung (33/14 <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3314>) noch einmal vor unzähligen, absehbaren Rechtsstreitigkeiten gewarnt. In seiner Stellungnahme Nr. 28/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN28-14.pdf>) fordert er, klare Vorgaben für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu schaffen. Unbestimmte Begriffe wie „umfassende Modernisierung“ müssen besser konkretisiert werden.

Auswärtige Justizpolitik: Freiheit und Markt, Menschenrechte und Wirtschaft

In einer Rede mit dem Titel Internationaler Rechtsdialog – nationale Strategie (http://www.bmju.de/SharedDocs/Reden/DE/2014/20140923_Hamburg.htm) stellte der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz Heiko Maas Ende September in Berlin die Ausrichtung seiner auswärtigen Justizpolitik vor. Im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen profitieren beide Seiten vom Einsatz für das deutsche Recht – Deutschland und seine Partner. Diese werden dabei unterstützt, Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit zu festigen – Voraussetzungen für Demokratie und ein funktionierendes Wirtschaftsleben. Das deutsche Recht und der Justizstandort Deutschland gewinnen dadurch, dass sich andere Länder am deutschen Recht orientieren, international tätige Unternehmen es zur Vertragsgrundlage machen und internationale Konflikte vor deutschen Gerichten ausgetragen werden. Diese Ziele unterstützt auch der DAV, der sich bereits seit 2008 im Bündnis für das Deutsche Recht und der Initiative Law – Made in Germany (<http://lawmadeingermany.de/>) engagiert.

Bundesverwaltungsgericht stärkt Auskunftsanspruch der Presse - DAV hat das Verfahren unterstützt

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Oktober 2014 die Auskunftsrechte der Presse gestärkt. Die Presse hat in der Regel das Recht, die Namen von Personen, die an Gerichtsverfahren mitgewirkt haben, zu erfahren. Das bezieht sich jedenfalls auf Richter, Staatsanwalt und (Pflicht-)Verteidiger. Das Persönlichkeitsrecht dieser Personen hat hinter dem grundrechtlich geschützten Auskunftsinteresse der Presse zurückzustehen. Der DAV hat das Verfahren, in dem der Redakteur der „Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht“ der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im DAV geklagt hatte, unterstützt und das Urteil in einer Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3414>) begrüßt.

DAV fordert Nachbesserungen, um „Frauenquotengesetz“ gerichtsfest zu machen

Der DAV sieht bei dem Referentenentwurf eines „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ an vielen Stellen zum Teil erheblichen Nachbesserungsbedarf. Der DAV-Vorstand hat sich bereits mehrfach für eine staatliche Intervention ausgesprochen, um den Anteil von Frauen in den Führungspositionen zu erhöhen. Die

Unternehmen selbst haben dies über die Jahre selbst nicht geschafft. Der DAV hat nun eine differenzierte und detaillierte Stellungnahme Nr. 52/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN52-14.pdf>) zum aktuellen Referentenwurf des BMJV und des BMFSFJ veröffentlicht. Der DAV fordert, um die Unions- und Verfassungsrechtskonformität sicherzustellen, den Gesetzgeber auf, den Quotenvorschriften des Referentenentwurfs Härtefallklauseln hinzuzufügen, die bei wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB – Umsetzung Europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Der DAV spricht sich gegen die im Gesetz zum Sexualstrafrecht vorgesehenen Änderungen aus. Für das gegenwärtige Gesetzesvorhaben liegen kriminologische, soziologische, sexualwissenschaftliche und rechtsstatsächliche Erhebungen nicht vor. Im Einzelnen spricht sich der DAV gegen die Verlängerung der Ruhensfrist in § 78b Abs. 1 Nr. 1 E-StGB, die beabsichtigte Reform des § 174 StGB und die Erweiterung des § 184 b Abs. 1 StGB und § 201 a StGB aus. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme Nr. 50/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN50-14.pdf>).

DAV sieht Verbesserungsbedarf beim Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern

Die Bundesregierung hat anlässlich der Zustimmung des Bundesrats zum Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten zugesagt, die Rechtsstellung asylsuchender und geduldeter Ausländer zu verbessern. Der DAV vertritt in seiner Stellungnahme 53/14 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN53-14.pdf>) die Auffassung, dass der nunmehr vorliegende Referentenentwurf diese Zusage nur unzureichend umsetzt. Er regt dringend an, sicherzustellen, dass eine räumliche Beschränkung nur dann angeordnet werden kann, wenn die Anwesenheit des geduldeten Ausländers wegen einer unmittelbar bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahme erforderlich ist. Der DAV begrüßt, dass der Referentenentwurf gewisse Erleichterung für geduldete Ausländer im Bereich des familiären Zusammenhalts vorsieht.

Anwaltsblatt Schriftenreihe: „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“

Anwältinnen und Anwälte verhelfen dem Recht zur Durchsetzung. Sie treten dafür ein, dass gleiche Rechte für alle gelten und ermöglichen jeder und jedem einen gleichen Zugang zum Recht. Die Kenntnis der einklagbaren internationalen und europäischen Menschenrechte ist dafür unabdingbar. Wie Anwältinnen und Anwälte die Menschenrechte in der Anwaltspraxis fruchtbar machen können, hat das Anwaltsblatt in den vergangenen Monaten in einer losen Serie von Aufsätzen erläutert. Diese Serie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist nun auf den aktuellsten Stand gebracht worden und als Band 4 der Schriftenreihe Anwaltsblatt erschienen. Eine Download-Fassung steht unter www.anwaltsblatt.de zur Verfügung.

DAV: Beschuldigte Kinder im Strafverfahren besser schützen

Der Strafrechtsausschuss des DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 49/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN49-14.pdf>) den Richtlinienentwurf COM(2013) 822 final (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com%282013%290822_com_com%282013%290822_de.pdf) der Europäischen

Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder und die Allgemeine Ausrichtung des Rates (<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2010065%202014%20INIT>) der EU zu diesem Vorschlag (s. EiÜ 22/14, 03/14, 36/13 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-22-14-final.pdf>). Beide berücksichtigen weitgehend die jugendtypischen Verfahrensgestaltungserfordernisse. Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen – in der Allgemeinen Ausrichtung jedoch beschränkten – audiovisuellen Aufzeichnungen von Vernehmungen von Kindern führen zu mehr Rechtssicherheit und stellen insofern eine erstrebenswerte EU-weite Anpassung an den Stand der Technik dar. Allerdings sind die vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten des unabdingbaren Rechts eines Kindes auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu klären. Der DAV fordert zudem, die vorgesehenen Möglichkeiten der Abwesenheitsverurteilung von Kindern zu streichen und die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung als wichtigen Grundsatz ohne konturlose Beschränkungsmöglichkeiten zu verankern.

Beantragen Sie jetzt Ihre Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2014 – online zum Download

Als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins können Sie ab 10 besuchten Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr die Fortbildungsbescheinigung des DAV, die in einer Urkunde die eingereichten Fortbildungen einzeln ausweist, kostenfrei erhalten. In elektronischer Form können Sie diese auf Ihrer Kanzleihomepage präsentieren und zudem ein Fortbildungssymbol zur Verwendung auf Briefköpfen, Visitenkarten oder auf Ihrer Homepage herunterladen. Inhaber einer aktuellen Fortbildungsbescheinigung des DAV werden in der Suchmaschine der Deutschen Anwaltsankunft – www.anwaltauskunft.de – besonders hervorgehoben. Weitere Informationen und den aktuellen Antrag für die Fortbildungsbescheinigung 2014 finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/fortbildung/fortbildungsbescheinigung/downloads>.

Alle aktuellen DAV Depeschen sowie ein Archiv der Depeschen seit 2005 finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter:
<http://anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Buchbesprechungen

Karsten Schmidt, Handelsrecht (Unternehmensrecht I) 6. Auflage 2014; 1224 und XLI Seiten; Leinen Carl Heymanns Verlag, Köln Euro 119,00, ISBN 978-3452277961

Karsten Schmidt, Professor an der Bucerius Law School in Hamburg, hat eine neue Auflage seines "Handelsrechts" vorgelegt. Das Buch, eine umfassende Neubearbeitung der letzten, 1999 erschienenen Auflage, ist eines der wenigen akademischen Lehrbücher, das auch für den Anwalt im Handels- und Gesellschaftsrecht von unmittelbarem Interesse ist.

Wer einen Überblick über das aktuelle Handelsrecht erhalten möchte, vielleicht in der Vorbereitung für die Prüfung als Fachanwalt, sollte diese Werk lesen. Mit seinem Umfang von inzwischen mehr als 1200 Seiten ist das „Handelsrecht“ nicht mehr die ideale Bett-Lektüre, aber der Praktiker wird einzelne Kapitel und die vertieften Diskussionen vielleicht weglassen (und dann immer noch die halben Sommerferien für das Buch brauchen). Aber es lohnt sich: Schmidt hat gerade den praktischen Zugriff, den wir uns wünschen, den Ansatz, der sich häufig um die traditionelle akademische Gliederung nicht schert.

Einer der größeren Veranstalter von Kursen für Fachanwälte im Handels- und Gesellschaftsrecht legt für die Übungsklausuren großen Wert auf die zusammenfassende Erläuterung der Regeln in § 15 HGB zu Handelsregister und Vertrauensschutz. Wer das Problem mit einem der üblichen Kommentare oder gar mit dem Gesetzestext angehen will, ist schnell verloren. Schmidt hat sein eigenes System, beginnt mit Absatz 2 als dem Normalfall und erklärt die Einzelheiten an vielen Beispielen aus der Rechtsprechung. Das bietet für die Grundlagen solides Wissen (bis hin zum Mini-Lösungsgutachten in der schönen Frage der erst nicht eingetragenen, dann widerrufenen Prokura). Und wer es genau wissen will, kann auch noch die feinsten Verästelungen der Rechtsprechung in diesen Fragen nachlesen. Überhaupt setzt der Autor laufend Beispiele ein, vom kleinen Übungsfall bis zu schwierigen, an mehreren Stellen getrennt besprochenen Sachverhalten aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Reichsgerichts.

Und auch das gehört zu diesem Buch: die geschichtliche Entwicklung unseres Handelsrechts bleibt stets im Blick, vom Bundesoberhandelsgericht (1869) und Reichsoberhandelsgericht (1871) bis zum BGH, vom Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (1861) über das HGB von 1900 bis zum Unternehmensgesetzbuch, der Überarbeitung des HGB in Österreich. Selbst bei einem eher am Rande liegenden Thema wie dem Kommissionsgeschäft erläutert Schmidt die geschichtlichen Zusammenhänge, mich hat er mit seiner Begeisterung dafür durchaus angesteckt. Mit den Argumenten aus ihren Büchern gehören Victor Ehrenberg (von 1913), Karl Wieland (1921) und etwa Konrad Cosack (1898) zu den ständigen Begleitern in der Diskussion und es ist nicht übertrieben, zu behaupten, dass der Autor mit seinem Werk schon in die Reihe dieser Klassiker gehört, einem Klassiker freilich auf dem neusten Stand.

Schmidts Thesen haben sich im Handelsrecht häufig schon durchgesetzt. "Handelsgeschäft" und "Kaufmann" sind Begriffe aus der Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts, die von ihm vorgeschlagenen Bezeichnungen "Unternehmer" und "Unternehmensträger" werden allgemein verwendet. Überzeugend auch die Überlegung, dass zu den Voraussetzungen eines Handelsgewerbes nicht mehr die Gewinnerzielungsabsicht gehört (hier hätte ein weiterer Hinweis auf § 1 Abs. 2 im neuen österreichischen Unternehmensgesetzbuch gepasst). Einzelne Kapitel sind zu fast monografischer Breite ausgearbeitet, etwa zum Bestätigungsschreiben oder zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB (der Autor verwendet den Begriff "Rügelast"), jeweils mehr als 30 Seiten, aber gut gegliedert und überschaubar. Und jede handelsrechtliche Frage wird erörtert, von der Kommanditgesellschaft in der Landwirtschaft über den Ausgleichsanspruch für den Vertragshändler, auch der als Schein-Problem entlarvte Schein-Kaufmann. Berücksichtigt sind auch wesentliche neuere Entscheidungen im Handelsrecht, etwa das Urteil des BGH zur Anwalts-KG von 2011 oder das Kirch-Urteil des OLG München von 2012.

Das Buch ist, ungeachtet seines zunächst erschreckenden Umfangs, in jeder Hinsicht erfreulich. Schöne Schrift, gut erkennbar auch im Kleindruck und in den Fußnoten, gutes Papier, wenig Druckfehler, ein ordentliches Sachverzeichnis, ein Paragrafenregister und ein - sonst selten vorhandenes - Register, das von den BGH-Entscheidungen zu deren Erörterung im Text führt; auch ein Zugriff auf eine elektronische Fassung des Buches mit den Fundstellen ist möglich (mit der hier schon einmal besprochenen "jBook"-Funktion des Verlages Wolters Kluwer). Wichtiger ist: Schmidt schreibt einen glänzenden, gut lesbaren Stil - das muss man bei einem Juristen, einem Professor zumal, hervorheben. Hier wird klar und deutlich beschrieben, klar und deutlich gestritten - für unsere Schriftsätze können wir auch in dieser Hinsicht von ihm noch einiges lernen! Es fällt auch sehr angenehm auf, dass der Autor weithin auf die Anglizismen verzichtet, die sonst als Ausweis von Erfahrung in der ganz großen Welt eingesetzt werden.

Die erste Auflage des Buches war im Jahre 1980 erschienen, vor mehr

als dreißig Jahren. Der Leser blickt einem Autor über die Schulter, der das Handelsrecht in Deutschland über Jahrzehnte geprägt hat. Das macht die Lektüre nicht immer einfach, weil Schmidt mit offensichtlichem Vergnügen in Fußnoten und auch im Text neue und abgeschlossene akademische Diskussionen nachzeichnet, seine Positionen klarstellt und die seiner Gegner kritisiert. Es wird deshalb auch noch das letzte Missverständnis eines Autors aus JuS 1991 aufgeräumt und selbstbewusst aus einem BGH-Urteil von 1981 zitiert, einschließlich des Karsten-Schmidt-Zitats in wörtlicher Wiedergabe. Mit nur geringer Übertreibung sieht der Leser in dem Werk ein tapferes Schlachtross, dessen Rüstung in zahllosen Beulen von den vergangenen Schlachten und Scharmützeln erzählt, vielen gewonnenen und einigen überstandenen. Die ungebrochene akademische Streitlust des Autors macht die Lektüre, gerade für Anwälte, zum Vergnügen - fast schreckt der Leser auf, wenn der Autor plötzlich doch noch gemeinsame Positionen mit einem seiner Lieblingsgegner findet.

Schmidt hat den Zusammenhang seiner Bücher über Handelsrecht und Gesellschaftsrecht dadurch hervorgehoben, dass er sie unter die gemeinsame Bezeichnung „Unternehmensrecht“ gestellt hat. Die Neuauflage des Gesellschaftsrechts hat Schmidt für 2015 angekündigt. Wir wünschen ihm viel Kraft bei dieser Aufgabe und freuen uns auf „Unternehmensrecht - Teil II“. Bis dahin wollen wir Anschaffung und Lektüre des Unternehmensrechts I dringend empfehlen.

**Rechtsanwalt Matthias Zillich Dr. iur. Dipl.-Kfm.,
Fachanwalt für Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, München**

**NOMOS Justiz-Reform-Paket, EUR 136,00,
ISBN 978-3-8487-0283-1**

bestehend aus:

**Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.): Gesamtes Kostenrecht
Justiz • Anwaltschaft • Notariat (NOMOS KOMMENTAR)
Nomos Verlag, 1. Auflage 2014 3410 Seiten, Hardcover,
Euro 135,00, ISBN: 978-3-8329-3976-2**

**Schneider, Hagen: Gerichtskosten nach
dem neuen GNotKG (NOMOS PRAXIS)
Nomos Verlag, 1. Auflage 2013, 473 Seiten, Paperback
Euro 34,00, ISBN: 978-3-8487-0144-5**

Ursprünglich war an dieser Stelle nur eine Rezension zu dem völlig neuen Kommentar „Gesamtes Kostenrecht“ geplant. Da der Nomos-Verlag aber dieses Werk in einem Paket anbietet, das nur einen Euro mehr kostet als der Kommentar selbst, sollte bei Interesse am Kommentar das Paketangebot genutzt werden. Die systematische Darstellung zum GNotKG erhält man dann für einen praktisch als symbolisch zu betrachtenden Preis dazu (Ersparnis gegenüber dem Einzelkauf: 33,00 Euro). Gleichwohl befaßt sich diese Besprechung schwerpunktmäßig mit dem Kommentar.

Obwohl Nomos seit 1999 zur Beck-Verlagsgruppe gehört, hat Beck klugerweise diesem Verlag seinen eigenen Charakter belassen. Nur so ist es zu erklären, daß hier das 2. KostRMoG zum Anlaß genommen werden konnte, einen völlig neuen Kommentar auf den Markt zu bringen. Im Gegensatz zu den vielen spezielleren Werken wird das gesamte Kostenrecht abgedeckt. Damit wird ein Konkurrenzprodukt zu dem „Klassiker des Kostenrechts“ (beck-shop.de) von Hartmann vorgelegt, den der Beck-Verlag heute in der 44. Auflage anbietet. Beide

Werke kosten 135,00 Euro, jedoch ist das neue Werk vom Umfang her etwa anderthalbmal so stark wie der Band von Hartmann. Das sind in etwa stolze 1200 Seiten mehr, was freilich noch nichts über die Qualität des neuen Kommentars aussagt.

Auch fällt auf, daß das neue Werk aus der Feder von nicht weniger als 43 Bearbeitern stammt, während Hartmann Alleinautor seines Kommentars ist. Anders ist es heute wohl gar nicht mehr möglich, ein solches Buchprojekt zu realisieren.

Neben dem bekannten Kollegen Norbert Schneider ist an dem Kommentar auch der Rechtspfleger Hagen Schneider beteiligt, der Verfasser der systematischen Einführung zum GNotKG, dem zweiten Baustein des Pakets. Während der Kommentar erst vor kurzem und damit wesentlich später als geplant auf den Markt gekommen ist, konnte der Band von Schneider als Einzeldarstellung geringeren Umfangs bereits 2013 vorgelegt werden. Das späte Erscheinen des Kommentars ist jedoch ein Vorteil und mit Sicherheit dessen Qualität zugute gekommen, zumal – ganz allgemein festgestellt – die ersten zum neuen Recht erhältlichen Werke aufgrund des Zeitdrucks mit weniger Mühe erstellt werden konnten und deshalb häufig mehr Ungenauigkeiten oder gar Fehler aufweisen.

Der besondere Vorzug des neuen Kommentars ist es, daß die Autoren bei Null anfangen mußten. Somit kann sich kein altes Recht einschleichen. Es kann im Gegensatz zu einer Neuauflage schlicht nicht passieren, daß einige Stellen ganz einfach übersehen werden und damit nicht der neuen Rechtslage entsprechen. Gerade bei weniger relevanten Normen können sich solche Fehler ereignen. Mahnendes Beispiel aus einem Werk zu einem anderen Rechtsgebiet mag sein, daß dort noch in der aktuellen Auflage an bestimmten Stellen Normen aus dem Schwerbehindertengesetz zitiert werden, das bereits 2001 als SGB IX in das Sozialgesetzbuch integriert wurde...

Hervorzuheben ist auch, daß die Herausgeber sich dazu entschlossen haben, Verweise auf Literatur und Rechtsprechung in Fußnoten zu verbannen, was die Lesbarkeit wesentlich fördert. Viele neuere Entscheidungen werden mit Datum und Aktenzeichen zitiert, was für die Auffindbarkeit in Datenbanken, ja sogar im Internet ganz allgemein, ein wesentlicher Vorteil ist. So können oftmals auch kostenlose Quellen genutzt oder Parallelfundstellen entdeckt werden. Leider ist bei diesem Kommentar (noch?) nicht die Möglichkeit eröffnet, ihn bei Erwerb des Druckwerkes auch kostenlos online zu nutzen, wie dies etwa bei dem im gleichen Verlag erschienenen Band „Gesamtes Strafrecht“ der Fall ist.

Dies zu realisieren, ist ein Anliegen für eine zweite Auflage und würde den Band dann in eine eigene Liga katapultieren.

Das Werk befindet sich in der Regel auf dem Stand Frühjahr 2014. Die zum 01.04.2014 in Kraft getretene Kostenverfügung ist in weiten Teilen bereits eingearbeitet.

Da sich mit dem GNotKG ein komplett neues Gesetz präsentiert, ist es sicherlich ein Vorteil, wenn man auf eine systematische Einführung zurückgreifen kann. Ein Kommentar, der die Betrachtung von Einzelnormen und Einzelproblemen in den Mittelpunkt stellt, kann nur begrenzt die Struktur und Grundkonzeption eines Gesetzes deutlich machen. Hier punktet das zweite Werk des Nomos Paketangebots mit seinen Stärken. Der Rechtspfleger Hagen Schneider hat mit seinem Buch ein praxisorientiertes Einstiegswerk verfaßt und sich das Ziel gesetzt, Struktur und Systematik des neuen GNotKG aufzuzeigen und Grundlagenwissen zu vermitteln. Viele Beispiele helfen dem Leser dabei, sich in das neue Recht einzuarbeiten. Trotz des Umfangs von annähernd 500 Seiten handelt es sich um ein Grundlagenwerk.

Die hierfür doch erstaunliche Seitenzahl ist dem Umstand geschuldet, daß das GNotKG sehr viele Bereiche regelt. Man kann sich somit jenseits der Bestimmungen, die allgemeine Regelungen treffen, auf diejenigen Normen konzentrieren, die eine konkrete Angelegenheit betreffen. Teil 4, der die einzelnen Gebühren- und Auslagentatbestände behandelt, trägt diesem Umstand durch seinen Aufbau Rechnung. Wer also z. B. mit Nachlaß- und Teilungssachen befaßt ist, der springt zu § 14 des Bandes, der gerade einmal 50 Seiten hat. Den Hinweis, daß das Werk keine ausführliche Kommentierung ersetzt, kann der Käufer des Pakets mit der beruhigenden Gewißheit zur Kenntnis nehmen, daß er mit dem „Gesamten Kostenrecht“ einen Kommentar zur Hand hat, der diese Anforderungen bestens erfüllt.

Es ist daher sicherlich kein Risiko, sich auf diesen neuen Kommentar einzulassen und zu verlassen. Immerhin haftet der renommierte Kollege Norbert Schneider als Mitherausgeber mit seinem Namen für die Qualität der Neuerscheinung – damit ist ein überragendes Niveau verbürgt. Schon heute ist dieses Werk für alle irgendwie mit dem Kostenrecht befaßten juristischen Berufsgruppen unverzichtbar und wird sich ohne Zweifel im Laufe der Jahre zu dem Standardwerk neben dem altbewährten Band von „Hartmann“ entwickeln.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Hinweis in eigener Sache:

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Bankdaten (IBAN/BIC) bzw. SEPA-Lastschriftsmandate für den Einzug der Mitgliedsgebühr 2015 rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 08. Dezember 2014 mit.

Senden Sie Änderungsmitteilungen (Änderungen der Bankdaten, aber auch Adressänderungen, Umfirmierungen, Namensänderungen etc.) bitte per Fax an die Faxnummer 089 / 55 02 70 06 oder per Mail an info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank.



Florine Stettheimer

Dienstag, 18.11.2014 um 17.15 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau
Führung mit Jochen Meister

Neuentdeckungen versprechen unseren Blick in die Kunstgeschichte immer wieder neu zu justieren. Und sie machen viel Spaß, wenn wir dabei auf eine freche und (obwohl mehr als ein halbes Jahrhundert alte!) frische Bildsprache treffen.

Die Ausstellung im Kunstbau stellt die Bilder, Gedichte, Bühnenentwürfe der New Yorkerin Florine Stettheimer (1871 - 1944) vor, die - zum ersten Mal außerhalb der USA - als eine Vorläuferin der Pop Art betrachtet werden kann. Ihre prominenten männlichen Kollegen Duchamp und Warhol schätzten die heute bei uns unbekannte Künstlerin. Geführt von Jochen Meister können Sie sich nun in München selbst davon überzeugen, wie weit Stettheimer ihrer Zeit voraus war. (Text: Jochen Meister)

Florine Stettheimer, Portrait of Myself (Power of Conversation), 1923
 Öl auf Leinwand auf Masonit,
 Art Properties, Avery Architectural & Fine Arts Library,
 Columbia University in the City of New York, Gift of the Estate of Ettie Stettheimer

Georg Baselitz – das Spätwerk



Dienstag, 25.11.2014 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eines der prägenden Merkmale im Schaffen von Georg Baselitz (geb. 1938) ist die kritische Reflexion des eigenen Werks vor einem veränderten Zeithintergrund. In den vergangenen zehn Jahren hat diese Selbstanalyse einen breiten Raum eingenommen. Baselitz unterzieht darin die bestimmenden Eigenschaften der ursprünglichen Fassungen einem erneuerten formalen Zugriff. Dem einst kraftvollen Duktus und gesättigten Farbauftrag stellt er in den "Remix"-Bildern die luzide Transparenz eines Farbdrippings gegenüber, das die Motive nachgerade verflüssigt und zeichnerisch auflöst. Diese Leichtigkeit der Herangehensweise wirkt wie eine Befreiung der Darstellung von Inhalt und Bedeutung, die das eigene Denken und Schaffen in eine zeitgenössische Tonart überführt. Die so genannten "Schwarzen Bilder", die seit Ende 2012 entstanden sind, erscheinen als eine folgerichtige Umkehrung dieses formalen Ansatzes, welche das abseitige Wesen in Baselitz' Schaffen aufruft. Die Ausstellung zeigt neben den neuen Werkreihen des Künstlers auch die parallel dazu entstandenen schwarzen Bronze-Skulpturen. Die formale und inhaltliche Erneuerung, der Baselitz sein Werk immer wieder unterzieht, wird rückschauend anhand von exemplarischen Beispielen seit Mitte der 1960er hergeleitet. (Text: Presstext, Haus der Kunst)

Georg Baselitz, Elke negativ blau, 2012, Öl auf Leinwand / Oil on canvas,
 Hélène Nguyen-Ban, © Georg Baselitz, 2014, Foto / Photo: Jochen Littkemann

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Florine Stettheimer mit Jochen Meister | 18.11.2014, 17.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Georg Baselitz mit Dr. Kvech-Hoppe | 25.11.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Canaletto. Bernardo Bellotto malt Europa



Donnerstag, 18.12.2014 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek, Führung mit Jochen Meister

Dienstag, 13.01.2015 um 17.45 Uhr, Alte Pinakothek, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Unter dem Künstlernamen „Canaletto“ führten Bernardo Bellotto (1722– 1780) und sein Onkel und Lehrer, Giovanni Antonio Canal (1697–1768), die Tradition der venezianischen Vedutenmalerei zu ihrem Höhepunkt. Bellottos Blicke auf Stadt, Land und Leute – von Venedig über Dresden und Wien bis nach Warschau – sind Ikonen der Malerei und Geschichte des 18. Jahrhunderts. Sie faszinieren durch das Wechselspiel von dokumentarischer Präzision und künstlerischer Freiheit.

Mit zahlreichen internationalen Leihgaben aus öffentlichen und privaten Sammlungen präsentiert die Alte Pinakothek die erste umfassende Ausstellung von Bellottos Œuvre in Deutschland seit bald 50 Jahren. Hauptwerke aus allen Schaffensphasen bieten die einmalige Gelegenheit, den Maler auf seinen Wegen durch das Europa der Aufklärung zu begleiten.

(Text: Presstext, Alte Pinakothek)

Bernardo Bellotto, Das Arsenal, Venedig, um 1742,
Leinwand, 151,5 x 121,5 cm, © National Gallery of Canada, Ottawa

Georg Baselitz - Damals, dazwischen und heute



Mittwoch, 21.01.2015 um 18.00 Uhr,
Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Seit 2008 hat das Haus der Kunst monografische Überblicksausstellungen wichtiger zeitgenössischer Künstler organisiert und dabei jeweils spezifische Aspekte in deren Arbeit und Entwicklung hervorgehoben.

Das Haus der Kunst führt diese Reihe mit seiner umfassenden Einzelausstellung von Georg Baselitz fort, die Arbeiten aus fünfzig Jahren einer eingehenden Analyse unterzieht. Im Mittelpunkt stehen wiederkehrende Motive und Themen wie die Figur und der Adler, die Doppelfigur sowie das Porträt, die für Baselitz' künstlerische Entwicklung wesentlich waren: die neueren Werkgruppen der "Schwarzen Bilder" sowie der monumentalen Bronzeskulpturen, deren formalen und thematischen Ursprüngen im früheren Werk nachgegangen wird.

(Text: Presstext, Haus der Kunst)

Georg Baselitz, BDM Gruppe, 2012, Bronze patiniert / Patinated bronze
The George Economou Collection, © Georg Baselitz, 2014, Foto / Photo: Jochen Littkemann

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Canaletto mit Jochen Meister | 18.12.2014, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Canaletto mit Dr. Kvech-Hoppe | 13.01.2015, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Georg Baselitz mit Jochen Meister | 21.01.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

August Macke und Franz Marc Eine Künstlerfreundschaft

Mittwoch, 04.02.2015 um 18.45 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dienstag, 04.03.2015 um 19.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Jochen Meister

Aus Anlass des 100. Todesjahrens von August Macke zeigt das Lenbachhaus in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum Bonn erstmals eine Ausstellung, die sich mit der Freundschaft von August Macke und Franz Marc und ihrem künstlerischen Austausch auseinandersetzt. Rund 200 Gemälde, Arbeiten auf Papier, kunstgewerbliche Objekte und private Dokumente führen Leben und Werk der beiden Künstler von 1910 bis 1914 vor Augen und verdeutlichen nicht nur, wie sich Macke und Marc gegenseitig inspirierten, sondern auch, wie eng und herzlich ihre Freundschaft war.

Die Ausstellung verfolgt in verschiedenen Sektionen die Entwicklung der beiden Künstler ab 1910 mit den ersten Begegnungen in Sindelsdorf, Tegernsee und Bonn, den farbtheoretischen Diskussionen und der Arbeit am „Blauen Reiter“. Der Blick auf gemeinsame Reisen, gegenseitige Besuche und Geschenke sowie auf kunstgewerbliche Arbeiten zeigt auch, welche wichtige Rolle die Ehefrauen der Künstler Elisabeth Macke und Maria Marc dieser Freundschaft spielten. In Mackes Bonner Atelier malten die beiden Künstler 1912 schließlich zusammen das Wandbild Paradies als Dokument ihrer Verbundenheit. Ausführlich zeigt die Ausstellung, wie Macke und Marc Anregungen des Fauvismus, Kubismus, Futurismus und Abstraktion verarbeiteten.

Daraus entfalteten sie ihre jeweils eigene Kunst, deren Entwicklung die Ausstellung bis zu den letzten Bildern des Jahres 1914 darstellt, als die Katastrophe des Kriegs ihrem Leben und Werk ein jähes Ende setzte. Beide Künstler waren zum Zeitpunkt ihres Kennenlernens noch sehr jung, Macke war gerade 23, Marc knapp 30 Jahre alt. Obwohl August Macke in seiner Spontaneität und Direktheit und Franz Marc in seinem reflektierten Vorgehen und seiner Nachdenklichkeit ihrem Wesen nach kaum unterschiedlicher hätten sein können und trotz aller Differenzen in künstlerischen und kulturpolitischen Fragen, wurde ihre tiefe Freundschaft davon nicht berührt. Wenn Marc in seinem berühmten Nachruf auf Macke den Verlust für die Kunst präzise benennt, so ist er doch vor allem ein Dokument des Schmerzes über den Tod des jungen Freundes.

Die Sammlungen des Lenbachhauses München und des Kunstmuseums Bonn bilden den Ausgangspunkt für diese umfassende Schau. Macke verbrachte den größten Teil seines Lebens in Bonn, Marc ist der einzige geborene „Münchener“ aus dem Kreis des „Blauen Reiter“, von dem das Lenbachhaus die weltweit bedeutendste Sammlung besitzt. Zahlreiche Leihgaben nationaler und internationaler Museen und Privatsammlungen ergänzen die Schau.

Franz Marc | Blaues Pferd I, 1911
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München



Franz und Maria Marc in der Gartenlaube in Sindelsdorf, 1911
Foto: Wassily Kandinsky



August Macke | Selbstporträt mit Hut, 1909
Öl auf Holz, 41 x 32,5 cm
Kunstmuseum Bonn, Dauerleihgabe aus Privatbesitz

28 |

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Macke / Marc mit Dr. Kvech-Hoppe | 04.02.2015, 18.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Macke / Marc mit Jochen Meister | 04.03.2015, 19.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	29
→ Stellengesuche von Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	29
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	30
→ Vermietung	30
→ Kanzleiübernahme	31
→ Kanzleiverkauf	31
→ Verkauf	31
→ Termin- / Prozessvertretung.....	31
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	32
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	32
→ Dienstleistungen.....	32
→ Schreibbüros	32
→ Übersetzungsbüros.....	33

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Dezember 2014
17. November 2014

Anzeigenschluss Mitteilungen Januar/Februar 2015
12. Januar 2015

Stellenangebote an Kollegen

Wollmann & Partner RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine 1921 gegründete, überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht mit Standorten in Berlin, München und Frankfurt a. M.

Wir suchen für unseren Standort München eine/n

erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Quereinsteiger (Salary Partner)

mit tragfähigem eigenen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht. Es ist Berufserfahrung von mindestens 3-4 Jahren als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in der Bauwirtschaft erforderlich. Auch Kollegen mit Erfahrung im öffentlichen Bau- und Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- bzw. Immissionsschutzrecht sind willkommen. Ein Fachanwaltstitel im Bau- und Architektenrecht oder Verwaltungsrecht ist nicht Voraussetzung, aber von Vorteil. Das derzeitige Team besteht aus 5 Anwälten/Anwältinnen, davon 3 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Immobilienentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen, ein kollegiales Arbeitsklima, kurze Entscheidungswege und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine langfristige, erfolgreiche Zusammenarbeit.

Für eine erste diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Rechtsanwalt Michael Ch. Bschorr (Tel. +49 172 7220639) oder an Rechtsanwalt Peter Bräuer (Tel. +49 172 3577412), Wollmann & Partner Rechtsanwälte, Sendlinger-Tor-Platz 7, 80336 München.

Internetseite: www.wollmann.de. Schriftliche Bewerbungen senden Sie, vorzugsweise per E-Mail, an: braeuer@wollmann.de.

Eingeführte Münchner Anwaltskanzlei sucht

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

zum baldigen Eintritt.

Geboten werden ein angenehmes und offenes Betriebsklima, selbständiges Bearbeiten der übertragenen Fälle (keine Zuarbeit), und schön gelegene Kanzleiräume im Zentrum von München. Gefragt sind Einsatz für die Mandanten und Interesse auf den Gebieten des **Familien-** und **Strafrechts**. Wenn eigene Mandate und Erfahrung auf diesen Gebieten vorhanden sind, ist dies kein Schaden, aber keine Bedingung.

Kontakt: 089-5427500 (Frau Gaugel).

Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Erfahrener Rechtsanwalt sucht neue Anstellung in München.

Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

Kontakt:

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München
Tel 0172 30 15 342, Email: clemens@tschorn.com

Engagierte **FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT**,

15 Jahre Erfahrung in der Beratung u. Vertretung (alle Instanzen) von Arbeitgebern und Führungskräften (Individual- und Kollektivarbeitsrecht nebst angrenzender Rechtsgebiete), sucht aus ungekündigter Stellung neuen Wirkungskreis in kleiner oder mittelständischer Kanzlei (München oder südwestliches Umland) mit kollegialer Arbeitsatmosphäre. Teilzeit (bis 20 Std./Woche). Freie Mitarbeit oder Anstellung. Näheres gerne telefonisch.

Ich freue mich auf Ihre Nachricht unter
fachanwaeltin-arbeitsrecht@gmx.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 Zimmer 27,05 qm frei, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima, Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Wir bieten in Bürogemeinschaft bis zu drei Räume mit gemeinsamer Nutzung eines Besprechungszimmers, Teeküche in Nymphenburg/Neuhausen, Romanstraße.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 53 / November 2014 an den MAV.

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnagl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel. 0176-56168788 oder unter anzeige.anwaltverein@gmail.com wird gebeten.

Möchten Sie Ihre Tätigkeit nach Augsburg ausdehnen?

Bürogemeinschaft in der Augsburger Innenstadt mit gehobener Ausstattung sucht zunächst Nachfolger für helles und geräumiges Einzelbüro. Übernahme des gesamten Standortes (5 Anwaltszimmer) denkbar.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit Frau RAin Dr. Funke unter 08238-96393 auf.

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit 5 Rechtsanwälten in Bestlage (beim Wittelsbacherplatz) und bieten

selbständigen Kollegen/Kolleginnen

eine Bürogemeinschaft in kollegialer Atmosphäre bei Mitnutzung unseres Besprechungszimmers einschließlich Bibliothek, unserer technischen Ausstattung und des Sekretariats zu günstigen Konditionen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei RA D. Wechtenbruch, Tel. 0173/7455523

Bürogemeinschaft

Kanzlei mit derzeit sieben Anwälten/Steuerberatern in der obersten Etage des einzigen Hochhauses im Münchner Zentrum hat noch zwei freie Büroräume mit je ca. 24 m² für qualifizierte Kollegen (m/w). Geboten wird neben den Büroräumen die Mit-Nutzung der Besprechungsräume, des Sekretariats mit Empfang und Wartebereich, der Küche sowie der kompletten Infrastruktur. Erwartet wird eine kollegiale Zusammenarbeit.

Bei Interesse: Tel.: 089 549 119-0

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 12 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

Ausländerrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, IT-Recht, Medizinrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, eller@msa.de

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33

Kontakt: H. Schwarzkopf

Vermietung

Büroraum am Harras

Schöner, sehr ruhiger und sonniger Raum mit Balkon in Steuerkanzlei am Harras zu vermieten. Empfang und Küche kann mit genutzt werden, eigene Telefonnummer ist vorhanden. Größe ca. 30qm, warm € 600,00.

Kontakt unter Telefon: 089/156234

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 52 / November 2014.

Schönes ruhiges Zimmer am Münchener Hauptbahnhof

Schönes und ruhiges Zimmer mit einer Fläche von 17 qm (auf Wunsch möbliert) in Bürogemeinschaft mit 3 dynamischen Rechtsanwälten ab sofort zu mieten. Zentrale Lage direkt am Münchener Hauptbahnhof (Süd). Die Nutzung des Besprechungsraums ist möglich.

Weitere Informationen und Absprachen bzgl. Besichtigung RA Kress
Telefon: 089 54 04 56 02 10

Archivräume Schwanthaler Höhe, 20–200qm, von privat zu vermieten

für langfristige Aufbewahrung von Akten, Mustern, Proben, Modellen, privaten Nachlässen/Antiquitäten, u.v.a.m.. Neubau 2.UG, etwa 210qm, aufteilbar in maximal 6 kleinere Einheiten. Lichte Raumhöhen 2,90-3,20m. Künstlich belüftet, trocken, feuer- und einbruchssicher, direkter Zugang über Haustreppenhaus und Hausaufzug (Kabine etwa 1,10x2,05m), gedämmt/beheizt/temperiert (EnEV-Nachweis nach Fertigstellung). Archivierungssystem nach Mieterwunsch. 8,50 € / qm/Mon + NK, kein Makler, ab ca.1.6.2015; Anfragen mit persönlichen Wünschen und Bedingungen direkt an den Eigentümer hh.v.winning@t-online.de

Wir sind eine Rechtsanwaltssozietät/Bürogemeinschaft mit fünf Berufsträgern.

Wir bieten: Übernahme eines marktgerechten Mietvertrages für repräsentative Kanzleiräume, 1. OG in denkmalgeschütztem Altbau in Schwabinger Bestlage: 7 schöne Zimmer und Nebenräume ca. 260 qm und Kellerraum für Altanlage; exzellente Verkehrsanbindung.

Grund für die Veränderung: nach mehr als 40 Jahren Berufstätigkeit in Schwabing – davon 17 Jahre in den derzeitigen Räumlichkeiten bei bestem Einvernehmen mit dem Vermieter – wollen die beiden Sozien aus Altersgründen kürzertreten.

Zeitlich und bezüglich der Abwicklung sind wir äußerst flexibel. Wenn gewünscht, sind die beiden Sozien bereit, Räume als Untermieter zu nutzen. Die Übernahme von Inventar ist möglich, aber keine Bedingung.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 55 / November 2014.

Kanzleiübernahme

Rechtsanwaltskanzlei in München

Zivilrechtlich orientierte Kanzlei in Kooperation mit assoziierter Steuerkanzlei aus Altersgründen zu zu vereinbarenden Konditionen an Nachfolger **zu übergeben**. Idealerweise sollte mit den beiden angestellten Anwälten eine Gesellschaft zur Kanzleifortführung gebildet werden.

Die Kanzlei ist im Münchner Osten und den angrenzenden Landkreisen gut eingeführt und technisch gut ausgestattet. Solider Mandantenstamm sowie gute Umsatz- und Ertragsentwicklung.

Einführende und überleitende Mitarbeit angedacht.

Interessenten sollten über Berufserfahrung verfügen. Diskretion wird zugesichert.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 56 / November 2014 an den MAV oder per Email an shahlas@gmx.de erbeten.

Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:
anwalt124@gmail.com**

Kanzleiverkauf

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Erb- und Familienrecht südlich von München zu verkaufen.

Die in repräsentativen Räumen zentral gelegene (Fußgängerzone) Einzelkanzlei verfügt über eine solide Mandantenstruktur und weist eine konstant steigende Umsatzentwicklung bei überdurchschnittlicher Ertragslage auf.

Eine überleitende Arbeit ist möglich.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 54 / November 2014 an den MAV oder unter Email: Kanzlei-Verkauf@t-online.de.

Verkauf



Stephan Murach

STEPHAN MURACH
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

MOBIL 0172 133 935 9
STEPHAN.MURACH@MURACH.CO
WWW.MURACH.CO

WERTIGER GRUND UND BODEN
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

32 |

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Aufgabe an einem modernen Arbeitsplatz im „Herzen“ von München. Sie arbeiten bei uns in einer renommierten Kanzlei in einem kleinen und engagierten Team, insbesondere im spannenden Rechtsgebiet des Wirtschaftsrechtes.

Anforderungen an Ihre neue Tätigkeit:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n
- einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute Kenntnisse von Rechtsanwalts-Software und in MS-Office-Programmen
- Motivation, Einsatzfreude, Organisationsfähigkeit und eine selbstständige Arbeitsweise
- Englischkenntnisse sind wünschenswert

Ihre Aufgaben:

- Fristen- und Terminüberwachung, Aktenverwaltung und Postbearbeitung
- Büroorganisation, Schnittstellenfunktion zwischen Mandant und Rechtsanwalt
- Bearbeitung allgemeiner administrativer Tätigkeiten
- Selbstständiges Verfassen von Korrespondenz
- Erstellung und Prüfung von Rechnungen
- Selbstständige Zwangsvollstreckung für Mandanten
- Schreiben nach Diktat

Wir bieten eine Vollzeitstelle an oder Teilzeit ab 30 Stunden.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 57 / November 2014 an den MAV.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sie suchen in erster Linie eine **Rechtsanwaltsfachangestellte**, die kompetent und zügig die Leistungen Ihrer Kanzlei abrechnet und selbstständig die Forderungen Ihrer Mandanten im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzt?

Ich biete schnelle, kompetente und selbstständige Arbeitsweise aufgrund langjähriger Berufserfahrung! Ich freue mich auf eine entsprechende Position in einer renommierten Kanzlei im Münchner Westen. Kontaktaufnahme bitte unter Chiffre Nr. 55 /November 2014 oder Telefon 089/818 011 67.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buelo.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Eine eigene Homepage...

...ist heutzutage so wichtig wie ein Eintrag im Telefonbuch. Wir entwerfen und erstellen Ihre komplette Website – vom Text über das Layout bis zur Suchmaschinenoptimierung.

Fordern Sie Ihr unverbindliches Angebot an unter:
www.websky-design.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning
Tel. 089 / 96 20 35 60
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de



Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.

ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekono)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Weitere Preise und Mediadaten siehe unter:

[http://www.muenchener-anwaltverein.de/
media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Dezember 2014
ist der 17. November 2014**

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben Ihr altes Haus!

Sie möchten Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet www.houben.vg

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet www.houben.ag

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet www.houben-vonthun.de

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet www.hwz-projekt.de